

Übersicht der Berücksichtigungsfähigkeit von Einkünften im Rahmen von Bedarfsberechnungen nach dem SGB II

Stand: 01.10.2015

Der SGB II – Bedarfsberechnung sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Unerheblich ist, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Die folgende Tabelle soll einen Überblick über einige Einkommensarten und deren Berücksichtigungsfähigkeit im Sinne des § 11 SGB II geben. Die Anrechnung von Kindergeld einschließlich der in diesen Fällen zu berücksichtigenden Absetz- und Freibeträgen wird in einer gesonderten Übersicht (Anlage I) dargestellt.

Stichwortverzeichnis:

A	Erbe – Teil 1
<u>Abfindung</u>	<u>Erbe – Teil 2 Immobilien</u>
<u>Abstandszahlung bei Wohnungswechsel</u>	<u>Erbschaftssteuererstattung</u>
<u>Altersteilzeit</u>	<u>Erholungshilfe</u>
<u>Anpassungshilfen an ältere Arbeitnehmer in der Landwirtschaft</u>	<u>Erlös aus dem Verkauf von Schonvermögen/angemessenem Hausrat</u>
<u>Arbeitslosengeld I</u>	<u>Erwerbseinkommen – Teil 1</u>
<u>Arbeitslosengeld I und Nebeneinkommen</u>	<u>Erwerbseinkommen – Teil 2 – Freibetrag von Sozialgeldbeziehern</u>
<u>Arbeitnehmersparzulage</u>	<u>Erziehungsrente</u>
<u>Arbeitsförderungsgeld in einer WfbM</u>	<u>EVS 2013 – Prämie</u>
<u>Aufwandsentschädigung</u>	F
<u>Ausbildungsgeld nach dem SGB III</u>	<u>Fehlgeldentschädigung</u>
<u>Ausbildungsvergütung</u>	<u>Ferienjob</u>
<u>Ausbildungsvergütung eines ausgeschlossenen Azubis</u>	<u>Fiktives Einkommen bei zumutbarer Selbsthilfemöglichkeit</u>
<u>Ausgleichsleistungen nach dem StrRehaG</u>	<u>Firmenfahrzeug – unentgeltliche Nutzung</u>
<u>Auslandsverwendungszuschlag</u>	<u>Fondsleistungen Heimerziehung West u. Heimerziehung Ost</u>
<u>Auslöse/Spesen</u>	G
B	<u>Geburtshilfe für türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger</u>
BAB	<u>Gehörlosenhilfe</u>
BaföG	<u>Geschenke – Teil 1</u>
Bagatelleinkommen	<u>Geschenke – Teil 2 – geschenkter Pkw</u>
Baukindergeld	<u>Glücksspielgewinne</u>
Begrüßungsgeld Neugeborene	<u>Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz</u>
Betriebliche Altersvorsorge	<u>Gründungszuschuss</u>
Betriebliche Invaliditätsrente	H
Betriebskostenguthaben	<u>Hepatitis C Infektion – Teil 1 – Einmalzahlung</u>
Betreuungsgeld	<u>Hepatitis C Infektion – Teil 2 – Rente</u>
Bildungskredit der KfW	<u>HIV Hilfen</u>
Blindenführhundleistungen	I
Blindengeld nach dem Landesblindengesetz	<u>IDA-Leistungen</u>
Blindenhilfe	<u>Insolvenzgeld</u>
Blutspende Entschädigung	J
C	K
D	<u>Kapitalerträge</u>
<u>Darlehen – Teil 1 – von Dritten</u>	<u>Kinderbetreuungszuschlag</u>
<u>Darlehen – Teil 2 – aus anderen Sozialleistungen</u>	<u>Kindergeld → Anlage I</u>
<u>Darlehen – Teil 3 – betriebliche Darlehen bei Selbstständigkeit</u>	<u>Kostgeld des Kindes an die Eltern</u>
E	<u>Krankengeld</u>
<u>Ebay Verkäufe</u>	<u>Krankenhaustagegeld</u>
<u>Ehrensold für Künstler/Zuwendungen aus Mitteln der Künstlerhilfe</u>	<u>Krankenkassen-Prämien</u>
<u>Eigenheimzulage</u>	<u>Kurzarbeitergeld</u>
<u>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen</u>	L
<u>Eingliederungshilfe § 9 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz</u>	<u>Landeserziehungsgeld</u>
<u>Einkommenssteuererstattung</u>	<u>Lebensversicherung – Ausbezahlung im Todesfall des Partners</u>
<u>Einkommenssteuererstattung – Ehepaar zusammen veranlagt</u>	<u>Leibrente aus Grundstücksverkauf</u>
<u>Einkommenssteuererstattung – Verbraucherinsolvenzverfahren</u>	M
<u>Einstiegsqualifizierung (EQ)</u>	<u>Medikamentenkosten</u>
<u>Elterngeld</u>	<u>Meister-BaföG</u>



Elternrente
Entlassungsgeld für Soldaten
Entschädigungen gemäß § 253 BGB
Entschädigungsleistungen für Wahlhelfer
Entschädigungsleistungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege

Motivationsprämie
Mutter und Kind Bundesstiftung
Mutterschaftsleistungen
N

O
Opfer nationalsozialistischer Verfolgung im Beitrittsgebiet

U
Überbrückungsgeld Haftentlassener

P
Pensionskasse
Pflegegeld nach dem SGB VIII – Teil 1 – Vollzeitpflege
Pflegegeld nach dem SGB VIII – Teil 2 – Tagespflege
Pflegegeld nach dem SGB XI
Pflegegeld aus der Unfallversicherung

Übergangsbeihilfe für ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen
Übergangsbeihilfe für Soldaten (§§ 12, 13 SVG)
Übergangsgebühren
Übergangsleistung nach der Berufskrankheiten-Verordnung
Unfallrente / Verletztenrente

Q
R
Rente wegen Berufsunfähigkeit
Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung
Rente für Witwen und Witwer, sowie Waisen
Rentennachzahlung für Zeiten des Leistungsbezuges

Unterhalt
Unterhaltssicherung
Unterhaltsvorschuss

S
Schadenersatz
Schlecker – Einmalige Zuwendung aus Hilfsfonds
Schmerzensgeld
Schwerstbeschädigtenzulage
Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.
Spesen / Auslöse
Stipendien nach § 5 Abs. 3 Satz 1 StipG
Strom – Teil 1 – als Sachbezug
Strom – Teil 2 – Guthaben

V
Verletztenrente
Vermietung, Verpachtung
Vermögenswirksame Leistungen
Verpflegung – Teil 1 – Pauschale nach § 82Nr. 2 SGBIII
Verpflegung – Teil 2 – durch Arbeitgeber gewährt
Verpflegung – Teil 3 – Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst
Verpflegung – Teil 4 – bei stationärem Aufenthalt

T
Tagesmutter
Taschengeld für Kinder
Taschengeld im Jugendfreiwilligen- und Bundesfreiwilligendienst
Tilgung von Schulden durch Pfändung von Arbeitseinkommen
Trinkgelder

W
Waisenrente
Wehrsold
Wintergeld – Teil 1 – Mehraufwand
Wintergeld – Teil 2 – Zuschuss
Witwen-/ Witwerrente

X
Y
Z
Zinsen

Zufluss eines in mehreren Monaten erarbeiteten Arbeitsentgelts in einem Monat
Zuschläge für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit
Zuschüsse vom Arbeitgeber zu Fahrtkosten, Lernmittel und Berufskleidung

Anlage I – Kindergeld





Einkommensart:	zu berücksichtigen:	Anmerkungen und Besonderheit:																												
A Zurück zum Stichwortverzeichnis																														
Abfindung	Ja	Einmaliges Einkommen																												
Abstandszahlung bei Wohnungswechsel	Ja, wenn... Nein, soweit...	<p>... damit ein reibungsloser Wechsel (Verzicht auf Klage) abgegolten oder die Vermittlung der Wohnung bezahlt wird (LSG Berlin-Brandenburg vom 19.12.12 – L 18 AS 750/12).</p> <p>... damit Einrichtungsgegenstände oder Einbauten, die in der Wohnung bleiben, bezahlt werden (bloße Vermögensumschichtung), es sei denn, die Abstandszahlung geht über den Wert der zurückbleibenden Einbauten/Wohnwertverbesserungen hinaus (dazu LSG Hessen vom 29.10.2012 – L9AS357/10).</p>																												
Altersteilzeit § 3 Abs. 1 Nr. 1a AtG	Ja	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wie ist der Aufstockungsbetrag zum Arbeitsentgelt, der älteren Arbeitnehmern bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gezahlt wird, bei der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen? Arbeitnehmer, die in Altersteilzeit beschäftigt sind – Arbeitszeit und Arbeitsentgelt sind um 50 % reduziert -, erhalten zusätzlich einen Aufstockungsbetrag von mindestens 20 % des reduzierten Bruttolohns. Dieser Betrag ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei (brutto = netto). Daneben werden zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung gewährt. Durch die Zahlung des Aufstockungsbetrags sollen Lohnnachteile, die dem Arbeitnehmer durch die Verminderung seiner Arbeitszeit entstehen, zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der Aufstockungsbetrag dient folglich demselben Zweck wie reguläres Erwerbseinkommen und ist deshalb bei der Einkommensanrechnung nach dem SGB II als solches zu betrachten.</p> <p>Auch bei der Ermittlung des Freibetrags nach § 11b Abs. 3 ist der Aufstockungsbetrag einzubeziehen. Berechnungsgrundlage ist dann: Brutto-Arbeitsentgelt + Aufstockungsbetrag.</p> <p>Beispiel: Herr A (56 Jahre) ist in Altersteilzeit beschäftigt und hat seine Arbeitszeit deshalb um 50 % reduziert. Das monatliche Brutto-Einkommen (bei 20 Wochenstunden) von Herrn A beträgt 800,00 EUR (631,00 EUR netto), außerdem erhält er einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 160,00 EUR monatlich sowie zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung. Zusätzlich beantragt Herr A Alg II.</p> <table border="0" data-bbox="587 1205 1420 1400"> <tr> <td>Angabe</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td>Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen)</td> <td>631,00 EUR (800,00 EUR)</td> </tr> <tr> <td>Aufstockungsbetrag</td> <td>+ 160,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesamteinkommen netto (brutto)</td> <td>791,00 EUR (960,00 EUR)</td> </tr> <tr> <td>Grundfreibetrag</td> <td>- 100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II</td> <td>- 172,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>berücksichtigungsfähiges Einkommen</td> <td>519,00 EUR</td> </tr> </table> <table border="0" data-bbox="587 1433 1276 1657"> <tr> <td>Bedarf</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarf</td> <td>391,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Miete</td> <td>+ 350,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Nebenkosten</td> <td>+ 50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbedarf</td> <td>791,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Einkommen</td> <td>- 519,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Restbedarf</td> <td>272,00 EUR</td> </tr> </table> <p>Ergebnis: Herr A erhält Alg II in Höhe von 272,00 EUR.</p>	Angabe	Betrag	Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen)	631,00 EUR (800,00 EUR)	Aufstockungsbetrag	+ 160,00 EUR	Gesamteinkommen netto (brutto)	791,00 EUR (960,00 EUR)	Grundfreibetrag	- 100,00 EUR	Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II	- 172,00 EUR	berücksichtigungsfähiges Einkommen	519,00 EUR	Bedarf	Betrag	Regelbedarf	391,00 EUR	Miete	+ 350,00 EUR	Nebenkosten	+ 50,00 EUR	Gesamtbedarf	791,00 EUR	Einkommen	- 519,00 EUR	Restbedarf	272,00 EUR
Angabe	Betrag																													
Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen)	631,00 EUR (800,00 EUR)																													
Aufstockungsbetrag	+ 160,00 EUR																													
Gesamteinkommen netto (brutto)	791,00 EUR (960,00 EUR)																													
Grundfreibetrag	- 100,00 EUR																													
Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II	- 172,00 EUR																													
berücksichtigungsfähiges Einkommen	519,00 EUR																													
Bedarf	Betrag																													
Regelbedarf	391,00 EUR																													
Miete	+ 350,00 EUR																													
Nebenkosten	+ 50,00 EUR																													
Gesamtbedarf	791,00 EUR																													
Einkommen	- 519,00 EUR																													
Restbedarf	272,00 EUR																													
Anpassungshilfen an ältere Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	Nein, soweit...	... sie nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes dienen → zweckbestimmte Leistung im Sinne von § 11a Absatz 3 SGB II.																												
Arbeitslosengeld I	Ja	Fachliche Weisungen: Nach § 337 Abs. 2 SGB III werden laufende Geldleistungen monatlich nachträglich gezahlt. Nach der Auszahlungspraxis der BA wird der Anspruch auf laufende Geldleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) grundsätzlich zum Ende des Anspruchsmonats dem Leistungsempfänger gutgeschrieben. Da die Bedarfszeit mit der wirksamen Antragstellung auf den Ersten des Antragsmonats zurückwirkt, ist das Arbeitslosengeld für den letzten Teilmonat auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen,																												



		<p>wenn es im Antragsmonat zufließt. <i>Beispiel: Arbeitslosengeldanspruch am 15.2. erschöpft. Das Arbeitslosengeld für den Zeitraum 1.2. – 15.2. fließt am 18.2. zu. Am 20.2. wurde ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt. Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats, also den 1.2. zurück. Das Arbeitslosengeld ist anzurechnen, weil es während der Bedarfszeit (1.2. – 28.2.), zugeflossen ist. Es mindert den für den ganzen Februar anzuerkennenden Bedarf.</i></p>
Arbeitslosengeld I und Nebeneinkommen	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Arbeitslosengeld ist auf den Bedarf anzurechnen. Bezieht die leistungsberechtigte Person neben dem Arbeitslosengeld noch Einkommen aus Erwerbstätigkeit, das nach § 141 SGB III als Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld mindert, ist sowohl das geminderte Arbeitslosengeld als auch das um die Absetzbeträge nach § 11b bereinigte Nebeneinkommen auf den Bedarf anzurechnen. <i>Beispiel: Bedarfsgemeinschaft mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten</i> <i>364 EUR Regelbedarf</i> <i>486 EUR Miete einschließlich Nebenkosten und Heizung</i> <i>850 EUR Gesamtbedarf.</i> <i>Er bezieht lfd. Arbeitslosengeld in Höhe von täglich 17,20 EUR und Nebeneinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit monatlich i. H. v. 250 EUR netto (pro Monat 10 Arbeitstage, einfache Fahrtstrecke 15 km)</i></p> <p>1. <i>Arbeitslosengeld-Anspruch: Monatliches Arbeitslosengeld: 516 EUR (17,20 x 30 Tage):</i></p> <p><i>250 EUR (Erwerbseinkommen)</i> <i>./. 45 EUR (Fahrtkosten 0,30 €/km)</i> <i>./ 165 EUR (Freibetrag nach § 141 SGB III)</i> <i>40 EUR Anrechnungsbetrag Arbeitslosengeld</i> <i>Arbeitslosengeld-Anspruch somit: 476 EUR.</i> <i>Auf Arbeitslosengeld II anzurechnendes Arbeitslosengeld: 476 EUR.</i></p> <p>← <i>Anrechnung Erwerbseinkommen auf Arbeitslosengeld II:</i> <i>250 EUR</i> <i>./. 100 EUR (Grundfreibetrag)</i> <i>./ 30 EUR (weiterer Freibetrag 20% von 150 EUR)</i> <i>120 EUR Anrechnungsbetrag auf Arbeitslosengeld II</i></p> <p>← <i>Bedarf unter Berücksichtigung der beiden Einkommen:</i> <i>850 EUR Gesamtbedarf</i> <i>./ 476 EUR Arbeitslosengeld</i> <i>./ 120 EUR Anrechnung des Erwerbseinkommen</i> <i>254 EUR (Rest-)Bedarf Arbeitslosengeld II</i></p>
Arbeitnehmersparzulage	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Arbeitsförderungsgeld in einer WfbM § 43 SGB IX	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Aufwandsentschädigung	a) Ja, wenn... b) Nein, wenn...	<p>... (Fachliche Weisungen) die Einnahmen aufgrund § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EstG (§ 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II) gezahlt worden sind. Dabei handelt es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entschädigung aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste (Nr. 12) - Entschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Nr. 26). - Entschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegt ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet (Nr. 26a). - Entschädigung für Vormundschaften nach § 1835a BG, soweit sie mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EstG nicht übersteigen (Nr. 26b). <p>Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EstG ist an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von 200 EUR abzusetzen. Höhere Aufwendungen können abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 200 EUR übersteigen und die Aufwendungen nachgewiesen werden. Werden die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b EstG steuerfreien Bezüge oder Einnahmen als Einmalleistung erbracht, so sind diese wie einmalige Einnahmen anzurechnen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass bei einer Verteilung auf 6 Monate der Grundfreibetrag von 200 Euro nach § 11b Absatz 2 nicht abzusetzen ist (Quelle: Fachliche Weisung zu § 11)</p> <p>...Einnahmen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste zweckbestimmt erbracht werden (z.B. Sitzungsgelder, Fahrtkosten).</p>



Ausbildungsgeld nach dem SGB III	<p>a) Ja, wenn...</p> <p>b) Nein, wenn...</p>	<p>... eine behinderte Person in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit Anspruch auf Ausbildungsgeld nach 124 Absatz 1 Nr.1 SGB III <u>und</u> bei den Eltern wohnt.</p> <p>... eine behinderte Person einen Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 125 SGB III (Werkstatt für Behinderte) hat. Grund: Zweckbestimmte Einnahme nach § 11a Abs. 3 S. 1 SGB II.</p> <p>Auszug Wissensdatenbank: Behinderte Menschen haben während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Ausbildungsgeld (§ 125 SGB III). Hierbei werden als Bedarf im ersten Jahr 63 Euro und danach 75 Euro monatlich zu Grunde gelegt.</p> <p>Als Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II sind jedoch Leistungen, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften erbracht werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie als ausdrücklich zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen.</p> <p>Das Ausbildungsgeld ist eine Leistung mit einer ausdrücklichen Zweckbestimmung. Nach § 117 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Leistungen für die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich in anerkannten Werkstätten für Behinderte erbracht, um die Leistungsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit des Behinderten so weit wie möglich zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, wenn erwartet werden kann, dass der Behinderte nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Ausbildungsgeld wird danach nicht für einen Zweck geleistet, für den sonst Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld zu gewähren wäre, denn für die Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingsbereich würden keine Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden. Das Ausbildungsgeld ist seinem Charakter nach keine Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts, ihm kommt eher die Funktion einer Arbeitstrainingsprämie („Belohnung“) zu. Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung vom 26. September 1990 (- 9b/7 Rar 100/89) ausgeführt, dass das Ausbildungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die für den persönlichen Bedarf frei verfügbaren Mittel erhöhen und dadurch die Motivation für Berufsausbildungsmaßnahme fördern solle. (sinngemäß Niedersächsisches OVG, 22.02.2001 – 12 L 3923/00). Das Ausbildungsgeld während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ist demnach nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p>
Ausbildungsvergütung	Ja, wenn...	... der Auszubildende nicht grundsätzlich von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist.
Ausbildungsvergütung eines ausgeschlossenen Azubis	Ja, wenn...	<p>...(Fachliche Weisungen) Einkommen auszubildender Personen, die nach § 7 Absatz 5 vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, soweit es den fiktiven SGB II-Bedarf der oder des Auszubildenden übersteigt. Dies ist u. a. für folgende Fallkonstellationen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studentin/Student in BG mit Eltern (Kindergeld als Einkommen des Kindes) • Studentin/Student in BG mit Partnerin • Auszubildende/r mit/ohne Anspruch auf BAB <p>Das anzurechnende Einkommen ist wie folgt zu ermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens 2. Ermittlung des (fiktiven) SGB II-Bedarfs der oder des Auszubildenden 3. Anrechnung auf (fiktiven) Bedarf der oder des Auszubildenden (Bereinigung nach Rz. 11.93 der Fachlichen Weisungen) 4. Verteilung des übersteigenden Einkommens nach der Bedarfsanteilmethode
Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz	Nein	<p>Auszug Wissensdatenbank: Privilegiert, d. h. anrechnungsfrei, sind alle sozialen Ausgleichsleistungen nach den §§ 17-19 des Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes (StrRehaG).</p> <p>Im Einzelnen sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kapitalentschädigung für SED-Opfer nach § 17 StrRehaG, - bes. Zuwendungen für Haftopfer –sogenannte „Opferrente“ oder „Opferpension“ - §17aStrRehaG, - Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG und - die Kapitalentschädigung in Härtefällen (§ 19 StrRehaG) <p>Fachliche Weisungen: Privilegiert sind des weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) - zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 StrRehaG)
Auslandsverwendungszuschlag nach § 8 f WSG	Nein	§ 1 Absatz 1 Nr. 5 ALG II-V



B Zurück zum Stichwortverzeichnis		
BAB	Ja, wenn...	<p>...BAB gemäß § 66 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (BvB-Maßnahme und Schüler wohnt im Haushalt der Eltern) gewährt wird.</p> <p>Ein Anspruch auf Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II kann grundsätzlich bei einem BAB Anspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 61 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (Berufsausbildung bei Volljährigkeit, Heirat oder eigenes Kind und eigene Wohnung), oder - gemäß § 62 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (BvB-Maßnahme und Schüler wohnt im eigenen Haushalt), oder - gemäß § 116 Abs. 3 SGB III (Behinderter Azubi in Berufsausbildung wohnt im Haushalt der Eltern), oder - gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (Behinderter Auszubildender in Berufsausbildung mit Ausbildungsgeld im Haushalt der Eltern), oder - gemäß § 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB III i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG (Behinderter Azubi in Berufsausbildung wohnt in eigener Wohnung), oder - gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 SGB III i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG (Behinderte Person mit Ausbildungsgeld in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und in eigenem Haushalt) in Betracht kommen.
BaföG	Ja, wenn...	<p>...BAföG gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 BAföG (Besuch einer Berufsfachschul- und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt und der Schüler im Haushalt der Eltern wohnt) gewährt wird.</p> <p>Ein Anspruch auf Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II kann grundsätzlich bei einem BAföG Anspruch nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG oder nach § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG in Betracht kommen.</p> <p>Fachliche Weisungen: Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.</p>
Bagatteleinkommen	Nein, bis zu einer Höhe von...	<p>... 10,00 Euro pro Kalendermonat pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (§1 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V)</p> <p>Die Bagatellgrenze führt dazu, dass einzelne Einnahmen für sich betrachtet anrechnungsfrei bleiben, wenn sie 10,00 € monatlich nicht übersteigen; dies gilt auch für laufende Einnahmen. Es spielt keine Rolle, wenn neben der geringen Einnahme zusätzliche Einkünfte bezogen werden.</p>
Baukindergeld §§ 34 f. EStG	Ja	
Begrüßungsgelder für Neugeborene	Nein	siehe auch Geschenke
Betriebliche Altersvorsorge	<p>a) Nein, bei...</p> <p>b) Ja, wenn...</p>	<p>...(Fachliche Weisungen) Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG. Diese Beträge bleiben jedoch anrechnungsfrei, weil sie nicht dem Arbeitnehmer, sondern direkt dem Finanzdienstleister zufließen (keine bereiten Mittel).</p> <p>... die betriebliche Altersvorsorge vom Leistungsberechtigten initialisiert ist und der Leistungsberechtigte diese Umwandlung seines Entgeltes rückgängig machen kann. Eine Einkommensanrechnung kann nur ab dem Zeitpunkt erfolgen, wenn der Einkommensteil wieder als bereites Mittel zur Verfügung steht. Enthält die betriebliche Altersvorsorge Riester Anlageformen bleibt das Einkommen nur bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge nach § 86 EstG privilegiert.</p>
Betriebliche Invaliditätsrente	Ja	Ohne Abzug eines Anteils für die Behinderung (BSG vom 16.05.2007 – B 11b AS 27/06 R).
Betriebskostenguthaben	→ BUH-Richtlinie	
Betreuungsgeld	Ja	<p><i>Fachliche Weisungen:</i> Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 SGB II, insbesondere die 30-Euro-Pauschale, abzuziehen, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden.</p> <p>Zur Vorrangigkeit des Betreuungsgeldes siehe die FH § 12a Rz 5c.</p>
Bildungskredit der KfW	Nein	Fachliche Weisungen: Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass anderweitige darlehensweise Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird.



Blindenführhundleistungen (§ 14 BVG)	Nein	Fachliche Weisungen: Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Blindengeld nach dem Landesblindengesetz	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Blutspende Entschädigung	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
D Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Darlehen – Teil 1 von Dritten	Nein	Voraussetzung: Es darf sich um keine Schenkung handeln. Die Abgrenzung zwischen Schenkung Darlehen ist zu prüfen! Fachliche Weisungen: Darlehen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch ein Bildungskredit, der im Rahmen des Regierungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt gewährt wird, sowie ein Studienkredit, der von der KfW-Bank vergeben wird (Ausnahme: Darlehen aus anderen Sozialleistungen).
Darlehen – Teil 2 aus anderen Sozialleistungen	Ja	Fachliche Weisungen: Auch zufließende Darlehensbeträge aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, sind als Einkommen zu berücksichtigen.
Darlehen – Teil 3 Betriebliche Darlehen bei selbständiger Tätigkeit	Nein	Fachliche Weisungen: Betriebliche Darlehen sind nicht als Betriebseinnahme zu werten (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Die mit dem Darlehen getätigten allgemeinen Betriebsausgaben oder Investitionen sind demgegenüber bis zur Höhe des gewährten Darlehens nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen (§ 3 Abs. 3 Satz 4 Alg II-V). Gleiches gilt, wenn betriebliche Ausgaben oder Investitionen mit anderen als betrieblichen Darlehen (von Verwandten oder Privatdarlehen) finanziert werden und das Darlehen keine ausdrückliche Zweckbestimmung hat. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, es sein denn, die Ausgaben für die mit dem Darlehen getätigten Anschaffungen waren wegen fehlender Notwendigkeit nicht anzuerkennen.
E Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Ebay Verkäufe	Ja, wenn... Ja, soweit... Nein, wenn...	... nicht privilegierte Geschenke oder sonstige, im laufenden ALGII Bezug erlangte Sachwerte verkauft werden. ... aus dem Verkauf ein Gewinn (Mehrwert-Erlös) erzielt wird (LSG Hessen vom 29.10.2012 – L9AS357/10). ... zum Schonvermögen gehörende oder vom ALG II erworbene Gegenstände ohne Gewinn verkauft werden (bloße Vermögensumschichtung). Zur Abgrenzung gelegentlicher ebay-Verkäufe zur selbständigen Tätigkeit s. BFH vom 26.04.12 – V R2/11; OLG Hamm vom 17.01.2013 4 U 147/12
Ehrensold für Künstler / Zuwendungen aus Mitteln der Künstlerhilfe	Nein, wenn...	...es sich um Mittel handelt, die wegen der Bedürftigkeit gezahlt werden und die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 11a Absatz 5 Nr. 1 oder 2 SGB II vorliegen.
Eigenheimzulage	Nein, wenn...	Fachliche Weisungen: die Eigenheimzulage nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Alg II-V). Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das sogenannte Baukindergeld. (Anmerkung: Der Forderungszeitraum läuft 2012 aus!) Unter Finanzierung ist die bestimmungsgemäße Errichtung des Hauses bzw. der Eigentumswohnung zu verstehen. Dies kann die Verwendung der Eigenheimzulage für Zins-/Tilgungsleistungen oder auch der Erwerb von Baumaterialien und Handwerkerdienstleistungen zur Errichtung der Immobilie in Eigenleistung sein. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage tatsächlich zur Finanzierung der Immobilie verwendet wurde, z. B. Finanzierungsvereinbarung, Überweisungsbelege, Quittungen, Handwerkerrechnungen oder Rechnungen über Baumaterialien.
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Nein	Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel des SGB XII ist eine zweckgebundene Leistung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht wird und einem anderen Zweck als das Alg II/Sozialgeld dient. Eine Anrechnung scheidet daher aus (§ 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II).
Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	Nein	Die pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR gem. § 9 Abs. 3 BVFG ist eine ausdrücklich anderweitig zweckbestimmte, aufgrund öffentlicher



		<p>– rechtlicher Vorschriften von einem hierzu verpflichteten oder ermächtigten Verwaltungsträger erbrachte Leistung und daher gem. § 11a Abs. 3 Satz 1 berücksichtigungsfrei (vgl. Geiger in LPK-SGB II, 5. Auflage 2013, § 11a Rz 9; FH der BA 11.89). (aus: Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 01/15, § 11a SGB II, RdNr. 167)</p>
Einkommenssteuererstattung	Ja	Fachliche Hinweise: Eine Einkommensteuererstattung seitens der Finanzverwaltung ist als einmalige Einnahme zu berücksichtigen.
Einkommenssteuererstattung bei zusammen veranlagten Ehepartnern	Ja, aber...	<p>Auszug Wissensdatenbank: Einkommensteuererstattungen sind zu berücksichtigendes Einkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 SGB II. Welchem Ehepartner sind Steuererstattungen zuzuordnen, wenn für den Zeitraum der Steuererstattung eine gemeinsame Veranlagung erfolgte? Die Zuordnung des Einkommens orientiert sich an den steuerrechtlichen Vorschriften. Dabei ist zwischen zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden.</p> <p>a) Nur ein Ehepartner hat im Veranlagungszeitraum steuerpflichtiges Einkommen erzielt: Wenn Eheleute steuerlich zusammen veranlagt werden, aber nur einer von beiden steuerpflichtiges Einkommen erzielt hat, steht der Erstattungsanspruch allein demjenigen zu, von dessen Einkommen die Steuern entrichtet wurden. Die Steuererstattung ist folglich nur diesem Ehepartner als Einkommen zuzuordnen.</p> <p>b) Beide Ehepartner haben im Veranlagungszeitraum steuerpflichtiges Einkommen erzielt: Bei Eheleuten, die beide steuerpflichtiges Einkommen erzielt haben und zusammen veranlagt werden, wird von einer Gesamtsteuerschuld ausgegangen, d. h. die Steuern wurden von dem Gesamteinkommen beider Partner entrichtet. Wird eine Gesamtsteuerschuld angenommen, steht die Steuererstattung beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zu. Schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bietet es sich an, diese steuerrechtliche Betrachtung bei der Anrechnung von Einkommen auf das Alg II zu übernehmen und die Steuererstattung beiden Ehepartnern zur Hälfte zuzuordnen.</p>
Einkommenssteuererstattung im Verbraucherinsolvenzverfahren	In der Regel ja, ...	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wie sind Steuerrückerstattungen nach dem Eröffnungsbeschluss im Verbraucherinsolvenzverfahren zu berücksichtigen? Steuererstattungen nach dem Eröffnungsbeschluss im Verbraucherinsolvenzverfahren werden grundsätzlich weiterhin als Einkommen bei der Berechnung von Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt.</p> <p>Zum Hintergrund: Mit dem Eröffnungsbeschluss beginnt das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren, da mit dem Beschluss das vorhandene Vermögen in Beschlag genommen und der Treuhänder bestellt wird. Dieser hat für die Dauer des Insolvenzverfahrens die Vertretungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse inne (§ 80 Abs. 1 InsO). Zur Insolvenzmasse zählt neben dem bereits vorhandenen Vermögen auch das neu erworbene Vermögen (§ 35 Abs. 1 InsO). Hierzu zählen auch Forderungen, die z. B. aus einer Abrechnung entstehen. Es fallen nicht sämtliche Gegenstände und Forderungen in die Insolvenzmasse. Dabei gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse (§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO, §§ 811ff ZPO). Nach §§ 850ff ZPO sind von der Beschlagnahme des neu erworbenen Vermögens nicht pfändbares Arbeitseinkommen und Sozialleistungen ausgeschlossen, so dass dieses Arbeitseinkommen als bereites Mittel der oder dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stünde. In die Insolvenzmasse fallen dagegen alle pfändbaren Vermögensgegenstände und unterliegen somit der Verfügungsbefugnis des Treuhänders, d. h. diese Vermögensgegenstände stehen der oder dem Leistungsberechtigten nicht als bereite Mittel zur Verfügung und sind bei der Berechnung des Leistungsanspruches nach dem SGB II nicht zu berücksichtigen. Jedoch unterliegt das Einkommen des Insolvenzschuldners, das bei der Deckung des Bedarfs der Insolvenzschuldnerin bzw. dem Insolvenzschuldner nach dem SGB II zu berücksichtigen ist, nicht der Pfändung und Zwangsvollstreckung und wird daher nicht Teil der Insolvenzmasse. Dies folgt aus der Beschränkung der Insolvenzmasse auf das pfändbare Vermögen (§ 36 Abs. 1 InsO, §§ 811ff, 850ff ZPO) und den Gründen für die</p>



	Aber nein, wenn...	<p>Pfändungsverbote (BSG, Urteil vom 16.10.2012, Az: B 14 AS 188/11 R, Leitsatz sowie Rz 19).</p> <p>Die wirtschaftliche Existenz der Schuldnerinnen und Schuldner sowie ihrer bzw. seiner Familienangehörigen soll durch die Pfändungsschutzvorschriften erhalten werden. Damit soll ein bescheidenes, der Würde des Menschen entsprechendes Leben geführt werden können. Da eine Pfändung nicht zu Lasten öffentlicher Mittel erfolgen darf, dürfen dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung keine Gegenstände entzogen werden, die ihm der Staat aus sozialen Gründen mit Sozialleistungen wieder zur Verfügung stellen müsste (vgl. BGH, Beschluss vom 19.03.2004, Az: IXa ZB 321/03, Rz 8; Zöller, ZPO, 30. Auflage 2014, § 811 Rz 1).</p> <p>Grundsätzlich ist nur Einkommen, das der leistungsberechtigten Person tatsächlich zur Verfügung steht ("bereite" Mittel), zu berücksichtigen. Es handelt sich daher nur dann um „bereite“ Mittel, wenn die leistungsberechtigte Person diese kurzfristig erlangen kann. Eine Steuerrückerstattung kann nicht als „bereites“ Mittel angesehen werden, wenn sie gepfändet wird. In diesen Fällen steht das Geld tatsächlich nicht zur Bedarfsdeckung zur Verfügung und kann nicht „ohne Weiteres“, also durch einfach gelagertes und zumutbares Verhalten, erlangt werden (BSG, Urteil vom 16.10.2012, Az: B 14 AS 188/11 R, Rz 25f; Landessozialgericht NSB, Urteil vom 19.03.2014, Az: L 13 AS 3/13; FH zu § 9 SGB II, Rz 9.7a).</p> <p>Sollten hinsichtlich der Verfügbarkeit des Einkommens Schwierigkeiten (z. B. durch Pfändung) auftreten, hat die Kundin bzw. der Kunde die sich aus dem amtsgerichtlichen Verfahren ergebenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu nutzen. Eine Unterstützung durch das Jobcenter hat dabei zu erfolgen.</p> <p>Es ist ggf. ein Anspruchsübergang nach § 33 SGB II zu prüfen, da grundsätzlich jeder privat- oder öffentlich-rechtliche Anspruch übergehen kann (FH zu § 33, Rz. 33.10).</p>
Einstiegsqualifizierung (EQ)	Ja	<p>Auszug Wissensdatenbank: Bei einer Einstiegsqualifizierung werden als Vergütung durch den Arbeitgeber 216,00 EUR monatlich gezahlt. Sind hiervon die Frei- und Absetzbeträge nach § 11b abzuziehen?</p> <p>Betrieblichen Auszubildenden werden die Frei- und Absetzbeträge bei Erwerbstätigkeit gewährt. Teilnehmer an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) sind den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichzustellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach § 54a Abs. 2 Nr. 2 SGB III können die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der § 4 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 25 Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung (HwO) vorbereiten und werden vom Betrieb bescheinigt. Der Jugendliche (bei nicht volljährigen Jugendlichen die Erziehungsberechtigten) und der Betrieb schließen nach § 54a Abs. 2 Nr. 1 SGB III einen schriftlichen Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 26 BBiG.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 SGB IV gilt auch als Beschäftigung der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.</p> <p>Insofern sind Teilnehmer an einer EQ sozialversicherungsrechtlich den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleichzustellen; auch für den Bereich des SGB II.</p> <p>Von der Vergütung ist somit der Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 SGB II von 100,00 EUR und ein Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II von 23,20 EUR (20% von 116,00 EUR) abzusetzen.</p> <p>Hinweise: Zu beachten ist, dass für Teilnehmer an einer EQ auch die beitragspflichtigen Einnahmen zur KV/ PV aus Alg II zu mindern sind. Die mindernd zu berücksichtigende Einnahme beträgt 270,59 EUR/Monat für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 und 270,76 EUR/Monat für Zeiträume ab 01.01.2015.</p>



Elterngeld	Ja	<p><i>Fachliche Hinweise:</i> Durch das Elterngeld wird das durch die Aufgabe bzw. Einschränkung der Berufstätigkeit weggefallene Einkommen zu mindestens 65 Prozent bzw. 67 Prozent, bei Geringverdienenden bis zu 100 Prozent, ersetzt. Es wird mindestens in Höhe von 300,00 EUR gewährt. Mutterschaftsleistungen und Entgeltersatzleistungen, die ganz oder teilweise das durch Elterngeld ersetzte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ersetzen, werden auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 und 2 BEEG).</p> <p>Eltern von Mehrlingen haben pro Kind, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, einen Anspruch auf Elterngeld in gesetzlichem Umfang.</p> <p>Beispiel zur Berechnung des Elterngeldes bei Mehrlingen: Eine Leistungsberechtigte ist Mutter von Zwillingen (Kind A und Kind B). Elterngeld für Kind A: Die Mutter hat vor der Geburt einen so niedrigen Betrag verdient, dass ihr der Mindestbetrag in Höhe von 300,00 EUR als Elterngeld für das Kind A zusteht. Zusätzlich erhält die Mutter einen Mehrlingszuschlag für das Kind B in Höhe von 300,00 EUR im Rahmen des Elterngeldanspruches für das Kind A. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich daher für Kind A auf 600,00 EUR. Elterngeld für das Kind B: Der Elterngeldanspruch für das jüngere Kind B beträgt ebenfalls 600 Euro (Mindestbetrag plus Mehrlingszuschlag). Dieser Betrag ist anrechnungsfrei. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich daher auch für das Kind B auf 600,00 EUR. Für Kind A und B also zusammen 1.200,00 EUR im Monat.</p> <p>Weitere Informationen können online beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Stichwort: Änderungen beim Elterngeld für Zwillinge und Mehrlingskinder) abgerufen werden.</p> <p>Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), werden das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen grundsätzlich bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II in vollem Umfang berücksichtigt. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BEEG bleibt bei der Bemessung der Leistungen nach dem SGB II das Elterngeld in Höhe des vor der Geburt durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens der letzten zwölf Kalendermonate (§ 2 Abs. 1 BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 EUR monatlich als Einkommen unberücksichtigt. Soweit das Elterngeld den ermittelten Elterngeldfreibetrag übersteigt, ist es in der übersteigenden Höhe auf das Alg II anzurechnen.</p> <p>Die Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1, insbesondere die Pauschale für angemessene private Versicherungen in Höhe von 30,00 EUR, sind von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen. Beziehen beide Elternteile zeitgleich Elterngeld, errechnet sich der Elterngeldfreibetrag aus dem jeweiligen für die Elterngeldberechnung maßgeblichen durchschnittlichen Monatseinkommen vor der Geburt.</p> <p>Beispiel: Eine Mutter hat ein Kind geboren und einen Elterngeldantrag hierfür gestellt. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 EUR (3.000,00 EUR : 12 = 250,00 EUR), so dass der Freibetrag 250,00 EUR beträgt. Für die Berechnung des Anrechnungsbetrages aus Elterngeld hat dies folgende Auswirkungen. Elterngeldanspruch 300,00 EUR ./. Freibetrag auf das Elterngeld 250,00 EUR zu berücksichtigendes Elterngeld 50,00 EUR ./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) 30,00 EUR Anrechnungsbetrag auf Alg II 20,00 EUR</p> <p>Zum 01.08.2013 trat eine Änderung zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 BEEG ein, welche sich indirekt auch auf § 10 Abs. 5 BEEG auswirkt. Die Freibetragsregelungen sind daher ab dem 01.08.2013 nicht mehr anspruchsbefugten, sondern personenbezogen ausgestaltet. Daher ist bei Mehrlingsgeburten ab 01.08.2013 nur einmal der Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG abzusetzen, wenn eine elterngeldberechtigte Person gleichzeitig Elterngeld für zwei oder mehr Kinder bezieht. Sollte jeder Elternteil nur jeweils einen Elterngeldanspruch haben, gilt für jeden der Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG.</p> <p>Beispiel Mehrlinge („Zwillinge“) ein Elterngeldberechtigter: Eine Mutter hat ab dem 01.08.2013 Zwillinge geboren und einen Elterngeldantrag für beide Kinder gestellt. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR</p>
------------	----	--



		<p>erzielt. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt somit 250,00 EUR (3.000,00 EUR : 12 = 250,00 EUR), so dass der Freibetrag 250,00 EUR beträgt. Für die Berechnung des Elterngeldes bei Mehrlingen hat dies folgende Auswirkungen. Elterngeldanspruch der Mutter für Kind A (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag) 600,00 EUR ./. Freibetrag auf das Elterngeld für Kind A 250,00 EUR zu berücksichtigenden Elterngeld 350,00 EUR Elterngeldanspruch der Mutter für Kind B (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag) 600,00 EUR Freibetrag auf das Elterngeld für Kind B 0,00 EUR zu berücksichtigenden Elterngeld 600,00 EUR zu berücksichtigendes Elterngeld Kind A+B gesamt 950,00 EUR ./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) 30,00 EUR Anrechnungsbetrag auf Alg II gesamt 920,00 EUR Demnach erhält die Mutter insgesamt 1.200,00 EUR Elterngeld. Daraus errechnet sich insgesamt ein Freibetrag nach § 10 Abs. 5 BEEG von 250,00 EUR, so dass 950,00 EUR im Leistungssystem zu erfassen sind. Im Übrigen ist die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von 30,00 EUR abzusetzen, sowie mögliche weitere Absetzungen nach § 11b SGB II, z. B. Kfz-Versicherung, so dass ein Anrechnungsbetrag in Höhe von 920,00 EUR für die Leistungen nach dem SGB II verbleibt.</p> <p>Beispiel Mehrlinge („Zwillinge“) zwei Elterngeldberechtigte: Eine Mutter hat ab dem 01.08.2013 Zwillinge geboren. Die Mutter stellt einen Elterngeldantrag für Kind A und der Vater stellt einen Elterngeld-antrag für Kind B. Die Mutter hatte ein Jahreseinkommen in Höhe von 3.000,00 EUR erzielt und der Vater ebenfalls. Das durchschnittliche monatliche Erwerbseinkommen beträgt für beide somit jeweils 250,00 EUR (3.000,00 EUR : 12 = 250,00 EUR), so dass der Freibetrag 250,00 EUR beträgt. Elterngeldanspruch der Mutter für Kind A (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag) 600,00 EUR ./. Freibetrag auf das Elterngeld für Kind A 250,00 EUR zu berücksichtigenden Elterngeld 350,00 EUR ./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) 30,00 EUR Anrechnungsbetrag Alg II 320,00 EUR Aus dem Elterngeld für Kind A werden 320,00 EUR angerechnet. Elterngeldanspruch des Vaters für Kind B (300,00 EUR Mindestbetrag + 300,00 EUR Mehrlingszuschlag) 600,00 EUR ./. Freibetrag auf das Elterngeld für Kind B 250,00 EUR zu berücksichtigenden Elterngeld 350,00 EUR ./. Versicherungspauschale (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V) 30,00 EUR Anrechnungsbetrag Alg II 320,00 EUR Aus dem Elterngeld für Kind B werden 320,00 EUR angerechnet. Demnach erhält die Mutter 600,00 EUR Elterngeld und der Vater ebenfalls 600,00 EUR. Wegen der personenbezogenen Freibetragsregelung nach § 10 Abs. 5 BEEG werden nur jeweils 350,00 EUR als Einkommen aus Elterngeld berücksichtigt. Im Übrigen ist die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V in Höhe von jeweils 30,00 EUR abzusetzen, sowie mögliche weitere Absetzungen nach § 11b SGB II, z. B. Kfz-versicherungen, so dass pro Person 320,00 EUR, also zusammen 640,00 EUR, angerechnet werden.</p> <p>Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption (§ 6 BEEG) für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt für den Elterngeldfreibetrag eine Obergrenze von monatlich 150,00 EUR je Elterngeldanspruch (§ 10 Abs. 5 Satz 3 BEEG).</p>
Elternrente nach § 49 BVG	Nein	Fachliche Weisungen zu § 11 SGB II: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Elternrente nach § 69 SGB VII	Ja	
Entlassungsgeld für Soldaten (§ 9 WSG)	Ja	
Entschädigungen gemäß § 253 BGB	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB (soweit kein Vermögen), das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird. Weitere Beispiele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatz von Sachleistungen, • Aufwendungen infolge eines Unfalles,



		<ul style="list-style-type: none"> • Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren, • Zinseinnahmen aus kapitalisierten Schadensausgleichsleistungen, • Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“. • in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG. <p>Aber Fachliche Weisungen: Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen i. S. d. § 11a Abs. 2 SGB II sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen. (BSG-Urteil vom 22.8.2012 – B 14 AS 103/11 R)</p>
Entschädigungsleistungen für Wahlhelfer	Ja	<p>Auszug Wissensdatenbank: Die Entschädigung für Wahlhelfer ist auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II bleiben Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, anrechnungsfrei, soweit sie einem anderen Zweck dienen als die Leistungen nach dem SGB II. Die Zahlung der Entschädigung für Wahlhelfer erfolgt mit keiner ausdrücklichen Zweckbestimmung. Eine leistungsberechtigte Person kann diese Leistung somit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts verwenden. Von der Entschädigung für Wahlhelfer ist jedoch nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II ein <i>erhöhter Grundfreibetrag von bis zu 175 Euro</i> abzusetzen, da sie den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz (EStG) zuzuordnen ist.</p>
Entschädigungsleistungen von Trägern der freien Wohlfahrtspflege	Nein	<p>Auszug Wissensdatenbank: Nach § 11a Abs. 2 SGB II sind Entschädigungen, die wegen eines immateriellen Schadens auf der Grundlage des § 253 BGB geleistet werden, nicht als Einkommen zu berücksichtigen. In Rz. 11.58 der FH zu den §§ 11-11b SGB II sind weitere Entschädigungsleistungen aufgeführt, für die eine analoge Anwendung dieser Vorschrift angebracht ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend, so dass grundsätzlich auch Entschädigungsleistungen, die ein Träger der freien Wohlfahrtspflege erbringt, hierunter gefasst werden könnten. Da jedoch mit § 11a Abs. 4 SGB II eine spezielle Vorschrift vorliegt, nach der Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, und im Falle einer Entschädigungsleistung zur Abmilderung der Folgen eines immateriellen Schadens regelmäßig davon auszugehen ist, dass diese die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht mehr gerechtfertigt wären, ist diese Vorschrift hier einschlägig. Die Anrechnungsfreiheit sollte auf § 11a Abs. 4 SGB II als speziellere Vorschrift gestützt werden.</p>
Erbe – Teil 1	Nein, wenn... Ja, wenn...	<p>...(Fachliche Hinweise ☺ Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht die Erbschaft unmittelbar kraft Gesetzes auf den oder die Erben über. Bereits mit dem Erbfall kann der Erbe über den Nachlass oder seinen Nachlassanteil verfügen. Tritt der Erbfall, d. h. der Tod des Erblassers, vor der Bedarfszeit ein, handelt es sich bei dem Erbe um Vermögen.</p> <p>... Die Berücksichtigung des Erbes als Einkommen erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass der Leistungsberechtigte Erbe ist; in der Regel ist dies bei Ausstellung des Erbscheins der Fall. Die Anrechnung als einmalige Einnahme kann jedoch erst zu dem Zeitpunkt beginnen, zu dem das Einkommen auch tatsächlich für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht („zweistufige Prüfung“).</p> <p>Bei geerbten Sachwerten, z. B. einer Immobilie, ist für den Zeitpunkt der Anrechnung danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft handelt. Beim Alleinerben ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zur Erbschaft in Geld/Geldeswert. Denn auch über Sachwerte kann mit dem Erbfall verfügt werden; auf den Zeitpunkt des „Versilberns“ kommt es nicht an. Bei Verwertungsproblemen ist ggf. § 24 Abs. 5 analog anzuwenden. Bei einer Erbengemeinschaft liegt der Fall anders. Hier können Erbauseinandersetzungen zu Verzögerungen führen: der Erbe kann (noch) nicht über seinen Anteil am Gesamtnachlass verfügen. Während der Erbauseinandersetzung stehen ihm daher keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung; erst nach Einigung über die</p>
Erbe – Teil 2 Immobilien	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Bei geerbten Sachwerten, z. B. einer Immobilie, ist für den Zeitpunkt der Anrechnung danach zu unterscheiden, ob es sich um einen Alleinerben oder eine Erbengemeinschaft handelt. Beim Alleinerben ergibt sich kein wesentlicher Unterschied zur Erbschaft in Geld/Geldeswert. Denn auch über Sachwerte kann mit dem Erbfall verfügt werden; auf den Zeitpunkt des „Versilberns“ kommt es nicht an. Bei Verwertungsproblemen ist ggf. § 24 Abs. 5 analog anzuwenden. Bei einer Erbengemeinschaft liegt der Fall anders. Hier können Erbauseinandersetzungen zu Verzögerungen führen: der Erbe kann (noch) nicht über seinen Anteil am Gesamtnachlass verfügen. Während der Erbauseinandersetzung stehen ihm daher keine „bereiten Mittel“ zur Verfügung; erst nach Einigung über die</p> <p>Auszug Wissensdatenbank: Bei der Erbschaft handelt es sich um eine einmalige</p>



		<p>Einnahme in Geldeswert, die die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Da der Leistungsanspruch in diesem Fall bei Berücksichtigung der Einnahme in einem Monat entfielen, ist die Einnahme gleichmäßig auf einen Zeitraum von 6 Monaten aufzuteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. Hierbei kommt es dann nicht mehr darauf an, ob der Leistungsanspruch dann entfällt.</p> <p>a) Verwertung der Immobilie Der leistungsberechtigten Person ist unverzüglich mitzuteilen, dass eine Berücksichtigung der geerbten Immobilie als Einkommen erfolgt. Sie ist über die leistungsrechtlichen Konsequenzen zu informieren. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass sie die Immobilie sofort verkaufen muss, sondern es kommt auch eine Beleihung in Betracht (im Regelfall dürfte es problemlos möglich sein, ein Darlehen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die nächsten Monate zu erlangen – Immobilie als Sicherheit). Die Art der Verwertung bleibt der leistungsberechtigten Person überlassen.</p> <p>b) Anrechnung auf sechs Monate Ist bereits bei Zufluss der Erbschaft abzusehen, dass aus dem Verwertungserlös der Bedarf für sechs Monate gedeckt werden kann (Erfahrungswerte), ist die Entscheidung über die Leistungsbewilligung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zufluss folgt, aufzuheben. In dem Bescheid ist die Berücksichtigung als Einkommen, d. h. auch die Aufteilung des anrechenbaren Anteils der Einnahme auf 6 Monate und die Bedarfsdeckung für diesen Zeitraum für den leistungsberechtigten nachvollziehbar darzulegen. Ist der Verkehrswert (Verkaufserlös) der Immobilie noch zu ermitteln und damit der Zeitraum der Nicht-Hilfebedürftigkeit/Anrechnung festzusetzen, ist die Leistungszahlung gem. § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB II i. V. m. § 331 SGB III vorläufig einzustellen. Die leistungsberechtigte Person ist darüber zu informieren, dass die geerbte Immobilie als Einkommen berücksichtigt wird und sie wegen der Wertermittlung zur Mitwirkung verpflichtet ist. Bis zu einer Verwertung kann auch auf vorhandenes Schonvermögen verwiesen werden. Bei einer vorläufigen Zahlungseinstellung ist jedoch zu beachten, dass die Leistungen nachzuzahlen sind, soweit der Bewilligungsbescheid zwei Monate nach der vorläufigen Zahlungseinstellung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist. Die Wertermittlung muss daher in dieser Zeit abgeschlossen sein. Die Zwei-Monats-Frist beginnt mit dem ersten Tag, für den keine Leistungen mehr gewährt werden, in der Regel somit ab Beginn des Folgemonats, der auf die Zahlungseinstellung folgt (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II).</p> <p>c) Darlehensgewährung Wenn weder Schonvermögen vorhanden noch eine kurzfristige Verwertung möglich ist, können Leistungen zunächst als Darlehen nach § 24 Abs. 5 SGB II weiter gewährt werden.</p>
Erbschaftssteuererstattung	Nein, wenn... Ja, wenn...	<p>... die Erbschaft, aus der die Steuer gezahlt wurde, als Vermögen zu werten ist. Die Erstattung ist dann nur ein Surrogat für die vorherige Vermögensentnahme (VG Aachen 27.09.2013 – 2 K 1010/11)</p> <p>... die Erbschaft als Einkommen zu werten ist. Die spätere Erstattung der daraus gezahlten Steuer ist dann ein Einkommenszufluss.</p>
Erholungshilfe (§ 27b BVG)	Ja	<p>Bei der Erholungshilfe handelt es sich <u>nicht</u> um eine zweckbestimmte Einnahme im Sinne des § 11 Abs. 3 SGB II.</p> <p>Begründung: Die Erholungshilfe ist eine Leistung des Arbeitgebers, mit denen dieser den Arbeitnehmern die Finanzierung des Urlaubs erleichtert (Finanzgericht Köln, Urteil vom 04.06.1996 – 7 K 4967/93, zitiert nach juris, Rn 46). Die Erholungshilfe dient damit demselben Zweck wie das Urlaubsgeld. Erholungshilfe und Urlaubsgeld bezwecken beide, zusätzlich Aufwendungen abzugelten, die im Zusammenhang mit dem Urlaub regelmäßig entstehen (BAG, Urteil vom 24.06.1980 – 6 AZR 1020/78, zitiert nach juris, Rn 53). Das Urlaubsgeld stellt jedoch nach allgemeiner Meinung keine zweckbestimmte und daher nicht als Einkommen zu berücksichtigende Einnahme im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB II dar (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2010 – L 3 AS 5594/09, zitiert nach juris, Rn 29; BSG, Urteil vom 27.09.2011 – B 4 AS 180/10 R; SG Duisburg, Urteil vom 07.07.2009 – S 31 (17) – AS 19/07). Eine unterschiedliche Behandlung von Urlaubsgeld und Erholungshilfe ist nicht gerechtfertigt. Weder das Erholungsgeld noch das Urlaubsgeld stellt eine Entschädigung für konkrete und tatsächlich anfallende und nachzuweisende Aufwendungen für den Urlaub dar. In beiden Fällen ist es den Begünstigten unbenommen, diese Beträge für die allgemeine Lebensführung auszugeben.</p>
Erlös aus dem Verkauf	Nein	Umwandlung von vorhandenem Schonvermögen.



von Schonvermögen / angemessenem Hausrat		
Erwerbseinkommen Teil 1	Ja	
Erwerbseinkommen Teil 2 Freibetrag von Sozialgeldbeziehern	-	<p>Auszug Wissensdatenbank: <u>Der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II ist nur vom Einkommen erwerbsfähiger Hilfebedürftiger abzusetzen.</u> Mit diesem soll insbesondere ein Anreiz geschaffen werden, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen und dadurch die Hilfebedürftigkeit zu verringern.</p> <p>Eine alleinstehende nicht dauerhaft erwerbsfähige Person kann Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII in Anspruch nehmen (Sozialhilfe). Diese Ansprüche bleiben Personen als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft versagt, da die Ansprüche nach dem SGB II vorrangig sind. Dadurch kommt es zu einer Benachteiligung gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB XII. Diesen wird nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des Einkommens – höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (z. Zt. 182,- Euro) – eingeräumt. <u>Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung ist nicht erwerbsfähigen Sozialgeldbeziehern nach dem SGB II analog den sozialhilferechtlichen Vorschriften ein Freibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII einzuräumen.</u> Bei einem monatlichen Einkommen von z.B. 400,- Euro wäre somit ein Freibetrag von 120,- Euro zu berücksichtigen (30 Prozent von 400,- Euro).</p> <p>Hinweise: Neben diesem Erwerbstätigenfreibetrag sind auch die weiteren nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigenden Aufwendungen vom Einkommen abzusetzen; dies gilt insbesondere für die Pauschale für angemessene private Versicherungen (30 €). Die Regelung ist auch im Falle der Übergangsregelung zum Erwerbstätigenfreibetrag (§ 30 SGB II) analog anzuwenden.</p>
Erziehungsrente (§ 47 SGB VI)	Ja	<p>LSG Sachsen Anhalt vom 13.10.2010 – L 5 AS 141/08</p> <p>Auszug Wissensdatenbank: Die Erziehungsrente nach § 47 SGB VI gehört zu den Renten wegen Todes, welche jedoch aus der Rentenversicherung des Überlebenden gezahlt wird. Anspruch haben geschiedene Versicherte und verwitwete Versicherte, für die ein Rentensplitting durchgeführt wurde, wenn ihr früherer Ehegatte verstorben ist, sie nicht wieder geheiratet haben und allein ein Kind erziehen. Die Erziehungsrente dient keiner anderen Zweckbestimmung als die Leistungen nach dem SGB II und ist daher als Einkommen zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 SGB II und §§ 102 ff SGB X sind zu beachten.</p>
EVS 2013 – Prämie	Nein, wenn... Aber...	<p>Auszug Wissensdatenbank: Ist die gewährte Prämie/Aufwandsentschädigung bei einer Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) auf das Alg II /Sozialgeld anzurechnen? Da die Prämie/Aufwandsentschädigung in der Regel deutlich unter 175,00 Euro liegt und es sich um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt, ist die Prämie/Aufwandsentschädigung gemäß § 11b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) anrechnungsfrei.</p> <p>Wird der Betrag von 175,00 Euro überschritten oder werden noch andere Einkünfte erzielt, dann wird ergänzend auf die Ausführungen zur Berechnung der Anrechnungsbeträge in den Fachlichen Hinweisen unter RZ 11.166 verwiesen.</p>
F		
Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Fehlgeldentschädigung (Mankogeld)	Ja	Zusätzliches Arbeitsentgelt
Ferienjob	a) Nein, wenn...	<p>...(Fachliche Weisungen: Einnahmen von Schülerinnen und Schülern aus in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind nach § 1 Abs. 4 Alg II-V besonders privilegiert. Damit soll die Motivation leistungsberechtigter Schülerinnen und Schüler gefördert werden, sich Wünsche durch eigene Arbeitsleistung zu erfüllen. Privilegiert sind nur Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten. Die Einnahmen sind privilegiert, wenn sie aus einer Beschäftigung in den Schulferien resultieren. Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob die Einnahmen während der Schulferien zugeflossen sind oder nicht. Schulferien bezeichnen die Zeit zwischen zwei Schulabschnitten. Die Privilegierung erstreckt sich demnach nicht auf Erwerbstätigkeiten in den dem letzten Schuljahr folgenden Schulferien. Schulferien liegen auch vor, wenn nach Abschluss einer allgemeinbildenden Schule eine berufsbildende Schule besucht wird. Die Beschäftigung ist nur bis zu einer Dauer von vier Wochen je Kalenderjahr privilegiert. Mitgezählt werden nur solche Ferienbeschäftigungen, die während des Bezuges von</p>



	<p>b) Ja, soweit...</p>	<p>Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ausgeübt worden sind. Nicht mitgezählt werden Erwerbstätigkeiten mit einem Einkommen, das monatlich unter dem Grundfreibetrag von 100 EUR monatlich (§ 11b Absatz 2 Satz 1) liegt („Taschengeldjob“). Die Prüfung, ob die in den Schulferien ausgeübten Erwerbstätigkeiten die Vierwochengrenze überschreiten, erfolgt in chronologischer Reihenfolge.</p> <p><i>Beispiel: Ein Schüler übt seit 1. Februar eine laufende Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoentgelt von 200 EUR monatlich aus. In den am 8. Juli beginnenden Sommerferien nimmt er zusätzlich eine vierwöchige Ferienbeschäftigung auf. Die Einnahmen aus der Beschäftigung während der Sommerferien sind nicht privilegiert, weil der vierwöchige Zeitraum bereits durch die vierwöchige Freistellung der 200-EUR-Beschäftigung während der Winter-, Oster- und Pfingstferien verbraucht wurde.</i></p> <p><u>Die Privilegierung führt dazu, dass die Bruttoeinnahme (§ 2 Abs. 1 Alg II-V) bis zu 1.200 EUR nicht als Einkommen berücksichtigt wird. Der übersteigende Anteil des Einkommens unterliegt dann den üblichen Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen.</u> In diesem Fall sind die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (Steuern, SV-Beiträge), die auf den privilegierten Betrag entfallen, durch eine fiktive Nettolohnberechnung (z. B. Internet) zu ermitteln. Das zu berücksichtigende Bruttoentgelt ist sodann um die Differenz zwischen den tatsächlichen Abzügen und den durch die fiktive Berechnung ermittelten Abzügen zu bereinigen. <u>Bleibt eine Ferienbeschäftigung insgesamt zwar unter 1.200 EUR brutto, wird aber für länger als vier Wochen ausgeübt, ist zu ermitteln, welcher Teil des Bruttoeinkommens auf die ersten vier Wochen entfällt.</u> Für den privilegierten Teil des Einkommens ist ebenfalls eine fiktive Nettolohnberechnung durchzuführen.</p>
<p>Fiktives Einkommen bei zumutbarer Selbsthilfemöglichkeit</p>	<p>Nein</p>	<p>Auszug Wissensdatenbank: Ein minderjähriger Schüler wohnt im Haushalt der Eltern und bildet mit ihnen eine Bedarfsgemeinschaft. Nach Antragstellung wird der Schüler darauf hingewiesen, dass ihm ein gem. § 12a SGB II vorrangiger Anspruch auf „Schüler-Bafög“ nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bafög i. H. v. 216,- EUR monatlich zusteht. Die Eltern unterlassen es jedoch, in der Folgezeit einen entsprechenden Antrag auf Bafög für ihr Kind zu stellen. Vom Leistungsempfänger wird hier eine zumutbare Selbsthilfemöglichkeit nicht genutzt. Besteht daher die Möglichkeit, die o.g. 216,- EUR als fiktives Einkommen anzurechnen?</p> <p>Nur die Möglichkeit, Leistungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Bafög zu beziehen, mindert <u>nicht</u> den Anspruch des Schülers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Zwar mindert sich der Bedarf eines Leistungsberechtigten gem. § 9 Abs. 1 SGB II durch zu berücksichtigendes Einkommen. Im SGB II gilt jedoch das Zufluss Prinzip. Danach sind Einnahmen nur in dem Monat anzurechnen, in dem sie zufließen, vgl. § 11 Abs. 2 SGB II. Einkommen ist nur dann zugeflossen, wenn es dem Leistungsberechtigten tatsächlich zur Verfügung steht. Aus diesem Grund besteht nach der Systematik des SGB II keine Möglichkeit einer „echten“ fiktiven Anrechnung. Im Rahmen des § 9 SGB II können nur „bereite Mittel“ berücksichtigt werden. Bereite finanzielle Mittel stehen den Leistungsberechtigten dann zur Verfügung, wenn sie diese kurzfristig und ohne wesentliche Zwischenschritte realisieren können, um mit ihnen ihren Bedarf zu decken. Bevor der Schüler das Bafög tatsächlich erhält, hat die zuständige Stelle den Anspruch zu prüfen und zu bescheiden. Der Schüler kann daher nicht ohne weiteres über das Geld verfügen, weshalb es ihm nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht.</p> <p>Bei der oben beschriebenen Weigerung der Leistungsberechtigten hat der SGB II-Träger die Möglichkeit, gem. § 5 Abs. 3 SGB II für den Kunden den Antrag auf die vorrangige Leistung zu stellen.</p> <p>Anmerkung: Dies gilt nicht für den zumutbaren Wechsel der Steuerklasse. <i>Beispiel: Wechsel von V auf III bei Ehepartnern, wenn nur ein Ehepartner einer Beschäftigung nachgeht. Hierbei handelt es sich um kurzfristig realisierbare Einnahme.</i></p>
<p>Firmenfahrzeug unentgeltliche Nutzung</p>	<p>Nein</p>	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wird der geldwerte Vorteil, der einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person aus der unentgeltlichen Nutzung eines vom Arbeitgeber überlassenen Kfz erwächst, als Einkommen berücksichtigt?</p> <p>Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II). Zu den Einnahmen in Geldeswert zählen vor allem Sachbezüge einschließlich Dienstleistungen, die einen Marktwert haben, also in Geld eingetauscht werden können. Die unentgeltliche Überlassung eines Firmen-Kfz stellt einen Sachbezug dar, dessen geldwerter Vorteil grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen wäre. Allerdings greift hier § 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II, wonach Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, wenn sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem</p>



		<p>SGB II nicht gerechtfertigt wären. Für die Beurteilung der Rechtfertigung ist hier zu beachten, dass der Sachbezug allenfalls in Höhe des im Regelbedarf enthaltenen Anteils für Mobilität als Einkommen berücksichtigt werden könnte. Dieser beträgt für einen Alleinstehenden derzeit 22,92 Euro. Nach der Lebenserfahrung ist zwar davon auszugehen, dass ein unentgeltlich überlassenes Kfz auch tatsächlich privat genutzt wird; jedoch kann allein aufgrund der bestehenden Nutzungsmöglichkeit nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die leistungsberechtigte Person von dieser Möglichkeit in einem Umfang Gebrauch macht, bei dem von einer vollständigen Deckung des Mobilitätsbedarfes auszugehen ist. Zudem wird die leistungsberechtigte Person die Kosten für Benzin selbst zu tragen haben. Eine Berücksichtigung als Einkommen wäre aus den genannten Gründen unverhältnismäßig.</p>
Fondsleistung Heimerziehung West und Heimerziehung Ost	Nein	<p>Leistungen aus den oben genannten Fonds sind in Anwendung des § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II privilegiert und daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p><i>Auszug Wissensdatenbank:</i> Zum 1. Januar 2012 ist der Fonds „Heimerziehung West“ und zum 1. Juli 2012 der Fonds „Heimerziehung in der DDR“ unter finanzieller Beteiligung des Bundes, der jeweiligen Bundesländer sowie der evangelischen und katholischen Kirche errichtet worden. Beide Fonds haben den Zweck, bis heute andauernde Folgeschäden aus der Heimunterbringung auszugleichen bzw. abzumildern. Diese Hilfestellung richtet sich an Personen, die während ihrer Kinderzeit in einem Kinderheim in Westdeutschland (1949 bis 1975) oder in der ehemaligen DDR (1949 bis 1990) untergebracht waren und dort Leid oder Unrecht erlitten haben. Betroffene können Leistungen aus dem Fondsteil „Rentenersatzleistungen“ zum Ausgleich nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge bei Zwangsarbeit und/oder dem Fondsteil „Folgeschäden aus der Heimerziehung“ zur Aufarbeitung negativer Erlebnisse aus der Zeit der Heimerziehung erhalten.</p> <p>Überwiegend werden Geldleistungen erbracht, möglich sind aber auch Sachleistungen oder Heilmittel. Es handelt sich dabei um Beträge in Höhe von bis zu 1.000 Euro, die Rentenersatzleistungen können wesentlich höher ausfallen. Sind diese Leistungen ganz oder teilweise als Einkommen zu berücksichtigen?</p> <p><u>Sämtliche Leistungen aus dem Fonds „Heimerziehung West“ oder dem Fonds „Heimerziehung Ost“ sind in Anwendung des § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II privilegiert und daher nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</u></p> <p>Begründung: Nach § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre. Die Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung werden als Ergebnis einer politischen Initiative (Runder Tisch Heimerziehung) als eine Art Schadensersatz zur Anerkennung von erlittenem Unrecht erbracht. Allerdings handelt es sich um freiwillige Leistungen aus einer privatrechtlichen Stiftung, auf deren Erbringung die Betroffenen keinerlei Rechtsanspruch haben. Die Berücksichtigung als Einkommen würde daneben für die betroffenen Personen eine unbillige Härte darstellen, weil eventuelle privatrechtliche Schadensersatzansprüche aufgrund des großen zeitlichen Abstands zu den Ereignissen bereits verjährt sind.</p> <p>Achtung: Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung dieser Leistungen, die noch weit nach dem eigentlichen Zufluss der Zahlungen greift, ist auch bei der Vermögensprüfung eine besondere Härte i. S. d. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II gegeben. Leistungen aus dem Fonds Heimerziehung sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.</p>
<p>G Zurück zum Stichwortverzeichnis</p>		
Geburtshilfe für türkische StaatsbürgerInnen	Nein	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wird die Geburtshilfe bzw. das Geburtsgeld für türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet?</p> <p>Es erfolgt keine Anrechnung als Einkommen (§ 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II).</p> <p>Das „Geburtsgeld“ wird auf Grund eines türkischen Gesetzes erbracht. Da es sich bei einem türkischen Gesetz auch um eine öffentlich-rechtliche Vorschrift handelt, richtet sich die Anrechenbarkeit der Leistung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II. Das „Geburtsgeld“ ist damit nur zu berücksichtigen, soweit es im Einzelfall demselben Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II dient. Dies trifft nicht auf Leistungen zu, die in der Zuständigkeit der BA liegen (z. B. Regelbedarfe). Genauso wird auch das „Begrüßungsgeld für Neugeborene“ gesehen, das teilweise von Landkreisen erbracht wird (vgl. FH zu §§ 11-11b, Rz 11.108). Solche Leistungen dienen erkennbar nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt, sondern werden im Zusammenhang mit der Geburt gezahlt. Eine Berücksichtigung kommt daher lediglich bei der Prüfung der Frage in</p>



		<p>Betracht, ob Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB II (Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt) zustehen. Hierbei handelt es sich um eine kommunale Leistung. Die Weisungskompetenz liegt hier bei den kommunalen Trägern.</p> <p>Zum Hintergrund: In der Türkei wurde ein Gesetz zur Geburtshilfe verabschiedet. Dabei wird für Kinder, die ab dem 15.05.2015 geboren werden, eine Geburtshilfe gezahlt. Diese beträgt einmalig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kind : 300 Türkische Lira (ca. 101,17 EUR), 2. Kind : 400 Türkische Lira (ca. 135,02 EUR), 3. Kind (und weitere Kinder) : 600 Türkische Lira (ca. 202,51 EUR). <p>(Umrechnungskurs vom 06.07.2015)</p>
Gehörlosenhilfe	Nein	<p>Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei. Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei (Rz. 11.90 der Fachlichen Weisungen zu § 11).</p>
Geschenke – Teil 1	Nein, wenn...	<p>...(Fachliche Weisungen) Geschenke und sonstige Zuwendungen Dritter, die ohne rechtliche oder sittliche Verpflichtung erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, soweit ihre Berücksichtigung für die leistungsberechtigte Person entweder grob unbillig wäre oder sie die Lage der Empfängerin oder des Empfängers nicht so günstig beeinflussen würden, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.</p> <p>Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage • Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung) • Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit) • Begrüßungsgelder für Neugeborene <p>Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12. Eine Berücksichtigung der Zuwendung als Vermögen ist nicht automatisch „besonders hart“ im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6.</p> <p>Anrechnungsfrei sind in der Regel auch Zuwendungen Dritter, die an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld geknüpft sind, wie z. B. Zuschüsse zu Schulmaterialien, Bereitstellung von Verhütungsmitteln u. ä.</p> <p>Von einer nur geringfügigen Lageverbesserung durch eine Zuwendung, bei der ungekürzte Leistungen weiter gerechtfertigt sind, ist insbesondere bei allgemein üblichen <u>Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder</u> auszugehen (zum Beispiel Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder). Die Entscheidung hat insbesondere den Anlass, den Zweck und die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen.</p> <p><i>Beispiel: Die Großmutter eines leistungsberechtigten Kindes finanziert diesem zum 18. Geburtstag den Führerschein der Klasse B mit einem Wert von 2.000 Euro. Die Zuwendung kann nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden, weil sie zweckgerichtet erbracht wird.</i></p>
Geschenke – Teil 2 geschenkter PKW	Nein, wenn...	<p>...Auszug Wissensdatenbank: Eine Kunde erhält während des laufenden Alg II-Bezuges von seinen Eltern einen PKW im Wert von 5.000.- € geschenkt. Handelt es sich um Einkommen i. S. d. § 11 SGB II, weil sich die geldwerten Mittel des Kunden vermehren oder ist der PKW wie Vermögen nach § 12 SGB II zu behandeln?</p> <p>Die Anrechnung des Geschenkes als Einkommen nach § 11 SGB II würde eine unbillige Härte darstellen, <u>sofern es sich um den ersten PKW des Kunden handelt</u>. Durch das Vorhandensein eines Pkw wird zudem die Mobilität des Kunden erheblich gesteigert. Hätte der Kunde den PKW kurz vor der Antragstellung erhalten oder würde er nach Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnitts einen neuen Antrag stellen, würde der PKW nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht zum verwertbaren Vermögen gehören. In diesen Fall ist daher die in § 2 Abs. 4 S. 3 der Alg II-V enthaltene Härtefallregelung anwendbar. Nach dieser können einmalige Einnahmen anders als im Regelfall vorgesehen behandelt werden, wenn eine abweichende Regelung – hier § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II – existiert.</p>
Glücksspielgewinne	Ja	
Grundrente (§ 31 BVG)	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz – BVG. Auch bei den Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) und Eltern wird die Grundrente nicht angerechnet. Zur Höhe der jährlich angepassten Grundrenten siehe Anlage 1 der Fachlichen Weisungen zu § 11.</p> <p>Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, z. B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriegsgefangenschaftsopfer (§ 3 Gesetz über Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen – UBG),



		<ul style="list-style-type: none"> • Wehrdienststopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR, die eine Unfall-rente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Abs. 6 Alg II-V), • Grenzdienststopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz – BGS), • Zivildienststopfer (§ 50 Zivildienstgesetz – ZDG), • Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung von Gewalttaten – OEG), • politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz – HHG), • Impfgeschädigte (§ 60 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz – IfSG), • zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG), • sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungs-gesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).
Gründungszuschuss (§§ 57 ff. SGB III)	Ja	<p>Fachliche Hinweise: Der Gründungszuschuss gemäß §§ 57 ff. SGB II stellt keine zweckbestimmte Einnahme da, weil er auch der</p> <p>Auszug Wissensdatenbank: Können vom Gründungszuschuss Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung abgesetzt werden?</p> <p>Kranken- und Pflegeversicherung: Der Bezug des Gründungszuschusses löst keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung aus. Wird der Kunde durch den Alg II-Bezug versicherungspflichtig, so können die Beiträge für KV/PV, die er darüber hinaus an die private bzw. freiwillig gesetzliche Krankenversicherung leistet, nicht berücksichtigt werden. Nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II werden nur Beiträge von Personen berücksichtigt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind. Wird der Bezug von Alg II nicht versicherungspflichtig, weil der Kunde z. B. unmittelbar vor dem Bezug von Alg II privat krankenversichert war (§ 5 Abs. 5a SGB V), können die Beiträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a SGB II in der Höhe vom Einkommen abgesetzt werden, soweit kein Zuschuss nach § 26 SGB II gezahlt wird.</p> <p>Rentenversicherung: Seit 01.01.2011 ist der Bezug von Alg II nicht an die gesetzliche RV zu melden, wenn der Empfänger versicherungspflichtig zur RV ist (Ausschlussgrund nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e) SGB VI). Der Bezug des Gründungszuschusses begründet keine Versicherungspflicht zur RV – der Bezug von Alg II ist folglich zu melden. Beiträge für private Versicherungen zur Altersvorsorge können bei dem Selbständigen nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b SGB II nicht abgesetzt werden.</p> <p>Ein Selbständiger wird während des Bezuges von Gründungszuschuss aufgrund seiner Tätigkeit jedoch rentenversicherungspflichtig, wenn er eine nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB VI versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausübt. In diesem Fall können die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II vom Einkommen aus Gründungszuschuss abgesetzt werden. Der Bezug von Alg II wäre dann nicht an die Rentenversicherung zu melden (Ausschlussgrund nach § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe e) SGB VI).</p>
H		
Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Hepatitis-C-Infektion Teil 1 Einmalzahlung	Nein	Fachliche Weisungen: Nach § 11a SGB II sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Privilegiert sind u.a. Einmalzahlungen in voller Höhe nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen.
Hepatitis-C-Infektion Teil 2 Rente	Ja, zur Hälfte	Fachliche Weisungen: Nach § 11a SGB II sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Privilegiert sind u.a. monatliche Renten zur Hälfte nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (§ 6 Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz).
HIV-Hilfen (§ 17 HIVHG)	Nein	Fachliche Weisungen: Nach § 11a SGB II sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Privilegiert sind u.a. Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz. Fachliche Weisungen: Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.
I		
Zurück zum Stichwortverzeichnis		



IDA-Leistungen	Nein	Auszug Wissensdatenbank: SGB II-Kunden, die an einer im Rahmen des Projektes Integration durch Arbeit (IDA) geförderten Eingliederungsmaßnahme teilnehmen, erhalten während ihres Auslandsaufenthaltes Tage- und Übernachtungsgeld. Sind diese Leistungen – insbesondere das Tagegeld – als Einkommen zu berücksichtigen? Leistungen, die im Rahmen des IDA-Projektes gewährt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den „IDA-Leistungen“ um Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF), die der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen und vergleichbar mit den in § 16 Abs. 1 SGB II aufgeführten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind. Die Anrechnung dieser Leistungen ist daher in analoger Anwendung des § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II wie bei den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.
Insolvenzgeld (§ 183 SGB III)	Ja	Fachliche Weisungen: Insolvenzgeld (Insg) wird für die dem Insolvenzereignis vorausgehenden drei Monate in Höhe des aufgrund von Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht gezahlten Nettoarbeitsentgelts erbracht. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen im Insg-Zeitraum weiter in einem Beschäftigungsverhältnis. <u>Das Insg tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts, ist diesem also gleichzustellen.</u> Deshalb wird das dem Insolvenzgeld zu Grunde liegende Bruttoentgelt auch in die Berechnung des Freibetrages nach § 11b Absatz 3 einbezogen. Üblicherweise wird das Insolvenzgeld nachträglich in einer Summe für den gesamten Insg-Zeitraum ausgezahlt. <u>Fließt Insolvenzgeld während des laufenden Leistungsbezugs zu – i. d. R. weil weder ein Erstattungsanspruch noch ein Anspruchsübergang angezeigt ist (siehe FH zu § 33) – ist das Insolvenzgeld als einmalige Einnahme zu berücksichtigen</u> (siehe Kapitel 1.3 der Fachlichen Weisungen zu § 11, insbesondere Beispiel 1). Fachliche Weisungen: Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) sind Lohnersatzleistungen, die bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht werden. Sie unterscheiden sich u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird. Daher ist auch auf das Insg der Erwerbstätigenfreibetrag zu gewähren, auf das Kug hingegen nicht.
K Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Kapitalerträge	Ja	Fachliche Weisungen: Bei Einkommen aus Kapitalvermögen ist insbesondere zu prüfen, inwiefern zu berücksichtigendes Vermögen vorliegt, das die Hilfebedürftigkeit gegebenenfalls entfallen lässt. Einkommen aus Kapitalvermögen (nach § 20 Abs. 1 bis 3 EstG), wird in der Regel einmalig oder jährlich wiederkehrend erzielt. Bei solchen Einnahmen sind insbesondere die Kapitalertragsteuer sowie die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt wie bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.
Kinderbetreuungszuschlag (§ 14b BAföG)	Nein	Fachliche Weisungen: Der Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG wird als zweckbestimmter Teil der Ausbildungsförderung nicht als Einkommen angerechnet.
Kindergeldnachzahlung für Zeiten mit Leistungsbezug	Ja	Auszug Wissensdatenbank: Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält von der Familienkasse aufgrund eines erstrittenen Urteils eine Kindergeldnachzahlung für einen Zeitraum, in dem sie Leistungen nach dem SGB II bezogen hat. Wie wird die Nachzahlung angerechnet? Grundsätzlich ist Kindergeld (KG) während des Alg II-Bezugs im Anspruchsmonat anzurechnen, da es in diesem auch zufließt (Zuflussprinzip). In Fällen, in denen trotz Kindergeld-Anspruch tatsächlich kein Kindergeld gezahlt wird und der SGB II-Träger deshalb ohne Kindergeld-Anrechnung leistet, <u>ist bei der Familienkasse ein Erstattungsanspruch (EA) anzumelden</u> , so dass bei einer späteren Nachzahlung das Kindergeld direkt an die Grundsicherungsstelle gezahlt wird und so zeitraumidentisch berücksichtigt werden kann. <u>Wurde kein Erstattungsanspruch angemeldet, fließt die Kindergeld-Nachzahlung in voller Höhe dem Leistungsberechtigten zu.</u> Eine Aufhebung für die Vergangenheit nach § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X ist hier nicht zulässig, da das SGB II – als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs – keine Berücksichtigung von Einkommen für die Vergangenheit kennt, sondern über § 2 Alg II-V die Anwendung des Zuflussprinzips vorgibt. <u>Die Nachzahlung ist folglich als eine einmalige Einnahme nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 SGB II.</u> Beispiel: Herr K. (verheiratet, nicht erwerbstätig) bezieht laufend Alg II. Am 01.09.2010 beginnt sein Sohn (17 J.) eine Berufsausbildung. Am 08.04.2011 wird der Sohn volljährig, die Familienkasse stellt die Zahlung von Kindergeld ab Mai ein. Der Sohn ist jedoch noch in der Ausbildung, daher besteht weiterhin



		<p>Anspruch auf KG. Herr K. legt Widerspruch ein. Am 28.08.2011 erhält er von der Familienkasse den Abhilfebescheid und am 04.09.2011 eine Nachzahlung für die Monate Mai – August in Höhe von 736 Euro. Ab September wird wieder laufend KG in Höhe von 184 Euro gezahlt. Da der Sohn eine Ausbildungsvergütung erzielt, mit der er seinen Bedarf (291 Regelbedarf + 160 KdU) decken kann, ist er aus der BG ausgeschieden. Das KG und die KG-Nachzahlung fließt den Eltern zu. Bei einem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft von 976 Euro (2x 328 Regelbedarf + 320 KdU) abzüglich des anrechenbaren Kindergeldes (154 Euro) ist die Nachzahlung in einem Monat anrechenbar. Die Pauschale von 30 Euro für angemessene private Versicherungen kann von der Nachzahlung nicht mehr abgezogen werden, da diese bereits beim laufenden Kindergeld berücksichtigt wurde. Dies gilt auch für weitere nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II absetzbare Ausgaben, soweit diese bereits beim laufenden Kindergeld berücksichtigt wurden.</p> <p>Ist der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Nachzahlung bereits aus dem Leistungsbezug ausgeschieden, besteht keine Möglichkeit mehr, diese zu berücksichtigen.</p>
Kostgeld des Kindes an die Eltern	<p>a) Nein, wenn...</p> <p>b) Ja, wenn...</p>	<p>...das Kostgeld von den Eltern ausschließlich für die Verpflegung des Kindes verwendet wird.</p> <p>Auszug Wissensdatenbank: Ein 25-jähriger erwerbsfähiger Leistungsberechtigter lebt in einer Haushaltsgemeinschaft mit seinen Eltern, die Alg II beziehen. Er ist nicht bedürftig und hat Einkommen, das unter dem Freibetrag nach § 1 Abs. 2 Alg II-V (doppelter Regelbedarf + anteilige Bedarfe für Unterkunft und Heizung) liegt. Trotzdem zahlt er 300,00 EUR monatlich an die Eltern, 150,00 EUR für die Unterkunft, 150,00 EUR für Verpflegung. Die Eltern zahlen 600,00 EUR Miete. Ist die monatliche Zahlung als Einkommen bei den Eltern anzurechnen?</p> <p>Unterkunftskosten: Auf jedes Haushaltsmitglied entfallen rechnerisch 200,00 EUR Miete. Die Eltern erhalten 400,00 EUR im Rahmen ihrer KdU. Der Mietanteil, den sie von ihrem Kind erhalten, wird nicht als Einkommen berücksichtigt, da er unter dem rechnerischen Mietanteil des Kindes liegt. Würde er darüber liegen, wäre der übersteigende Betrag mindernd bei der KdU zu berücksichtigen.</p> <p>Verpflegungskosten: Der vom Kind an die Eltern gezahlte Verpflegungsanteil wäre grundsätzlich Einkommen der Eltern. Die Zuwendung erfolgt auf Grund einer sittlichen Verpflichtung. Eine Berücksichtigung als Einkommen wäre unbillig. Die Eltern nutzen den Verpflegungsanteil nicht für sich, sondern für die Verpflegung des Kindes.</p> <p>... Die Verpflegungszahlung würde im Einzelfall nur anzurechnen sein, wenn diese so hoch wäre, dass daneben der ungekürzte Alg II-Bezug der Eltern ungerechtfertigt wäre (Zuwendung des Kindes übersteigt erheblich den Regelbedarfsanteil für Verpflegung bei Volljährigen).</p>
Krankengeld	Ja	BSG vom 27.09.2011 B 4 AS 180/10 R
Krankenhaustagegeld	Ja	BSG vom 18.01.2011 B 4 AS 90/10 R
Krankenkassen-Prämien	<p>a) Ja, wenn...</p> <p>b) Nein, wenn...</p>	<p>...(Fachliche Weisungen) Prämien, aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse (siehe § 242 Abs. 2 SGB V) an die Versicherten gezahlt werden, sind diese als einmalige Einnahme anzurechnen, weil mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.</p> <p>...(Wissensdatenbank der BA) Auszahlung der berücksichtigungsfähigen Prämie per Verrechnungsscheck:</p> <p>Durch Einlösen des Verrechnungsschecks kann die leistungsberechtigte Person in der Regel kurzfristig über das Geld verfügen. Mindestens kann das Einkommen aber bis zum Ende des Folgemonats realisiert werden (siehe dazu FH zu § 9, Rn. 9.7a). Der Verrechnungsscheck stellt insofern ein „bereites Mittel“ dar. Die Anrechenbarkeit auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II hängt vom jeweiligen Einzelfall ab; in der Regel dürfte der Zufluss jedoch im Empfangsmonat des Schecks festzustellen sein.</p> <p>...(Fachliche Weisungen) es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vgl. § 53 Absatz 2 SGB V) um Beitragsrückerstattungen handelt. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme</p>



	c) Nein, wenn...	<p>von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1.</p> <p>...(Fachliche Weisungen) es sich um Bonuszahlungen nach § 65a SGB V handelt, die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.</p>
Kurzarbeitergeld	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Insolvenzgeld (Insg) und Kurzarbeitergeld (Kug) werden als Lohnersatz bei einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis erbracht. Sie unterscheiden sich zwar u. a. darin, dass im Insolvenzgeldzeitraum weiterhin die Arbeitskraft eingesetzt wird, vorrangiger Zweck beider Leistungen ist aber die Erhaltung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses <i>und damit die Vermeidung von Arbeitslosigkeit</i>. Der Erwerbstätigenfreibetrag ist daher auf beide Leistungen zu gewähren.</p>
L Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Landeserziehungsgeld	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Bei dem Landeserziehungsgeld handelt es sich nicht um eine mit dem Bundeselterngeld vergleichbare Leistung, es ist vielmehr mit dem früheren Bundeserziehungsgeld vergleichbar. Für diese Leistungen ist nach § 27 Absatz 4 BEEG die Vorschrift des § 8 Absatz 1 BerzGG weiter anzuwenden. Dementsprechend bleibt das Landeserziehungsgeld bei den Leistungen nach dem SGB II anrechnungsfrei.</p>
Lebensversicherung Auszahlung im Todesfall des Partners	Ja	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wie ist eine Lebensversicherung zu bewerten, die durch den Tod der Ehegattin / des Ehegatten fällig geworden ist? Sie wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht berücksichtigt, da eine Verwertung unwirtschaftlich gewesen wäre. Die fällige Versicherungssumme überschreitet nun den Vermögensfreibetrag der Witwe. Ist die ausgezahlte Versicherungssumme Einkommen oder verwertbares Vermögen?</p> <p>Einkommen ist alles, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, Vermögen hingegen das, was jemand in der Bedarfszeit bereits hat (Zuflusstheorie, BVerwG 18.2.99, E 108,92, 5 C 16/98). Einmalige Einkünfte, wie z. B. Lottogewinne, Steuererstattungen, die während der Bedarfszeit zufließen, zählen daher zum Einkommen und nicht zum Vermögen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes gilt dies nicht für Fälle, in denen mit bereits erlangten Einkünften Vermögen angespart wurde. So zählt beispielsweise eine Lebensversicherung, die <u>durch Zeitablauf</u> fällig geworden ist, weiterhin zum Vermögen; es erfolgt lediglich eine Vermögensumwandlung. Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich aber nicht um eine eigene Lebensversicherung, also nicht um von der leistungsberechtigten Person selbst angesparte Mittel. Vielmehr ist hier der/die Leistungsberechtigte Begünstigte/r aus einer Lebensversicherung eines Dritten. Die zugeflossenen Mittel resultieren aus den Ansparleistungen des Dritten und der durch den Todesfall erhöhten Auszahlungssumme. Die wegen Eintritts des Versicherungsfalles ausgezahlte Lebensversicherung ist <u>daher als einmalige Einnahme zu betrachten</u>. Ggf. ist zu prüfen, ob von der Verwertung von Teilen der Versicherungssumme gem. § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II abzusehen ist, weil dies wegen des Vermögenszweckes (z. B. Beerdigungskosten, Grabpflege) für die leistungsberechtigte Person eine unbillige Härte bedeuten würde. Hinweise: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.11.2006 – L 8 AS 325/06 ER</p>
Leibrente aus Grundstücksverkauf	Ja	<p>SG Dresden vom 31.03.2008 – S 34 AS 1433/07</p>
M Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Medikamentenkosten	Nein	
Meister-BAföG	Ja, teilweise	<p>Fachliche Weisungen: Das sogenannte „Meister-BAföG“ wird nach den Vorschriften des Aufstiegsfortbildungsgesetzes (AFBG) gezahlt. Es setzt sich aus einem Maßnahme- und einem Unterhaltsbeitrag zusammen. Der Maßnahmebeitrag (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren) wird in voller Höhe, der Unterhaltsbeitrag teilweise als Darlehen gezahlt. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung erhalten.</p> <p>Der Maßnahmebeitrag und der Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung sind zweckbestimmt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld II ist daneben gerechtfertigt; eine</p>



		<p>Berücksichtigung als Einkommen scheidet nach § 11a Absatz 3 aus.</p> <p>Der Unterhaltsbeitrag, der sowohl für die teilnehmende Person als auch für deren Familienmitglieder teilweise als Zuschuss und teilweise als Darlehen erbracht wird, dient demselben Zweck wie die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Er ist daher in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die teilweise als Darlehen erbrachten Leistungen (§ 11 Absatz 1 Satz 2).</p> <p>Der Darlehensteil kann innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau abgerufen werden (§ 12 Absatz 4 AFBG). Die leistungsberechtigte Person ist darüber schriftlich zu informieren. Wird das Darlehen bewusst nicht in Anspruch genommen, ist ein Ersatzanspruch nach § 34 festzustellen und zu bescheiden. Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AFBG sind hinsichtlich des zweckbestimmten Teils nicht wie Leistungen nach dem BAföG zu bereinigen, weil sie keine ausbildungsbedingten Anteile enthalten. Fahrkosten und Kosten für Ausbildungsmaterial sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 10 Alg II-V abzusetzen.</p>
Mutter und Kind Bundesstiftung	Nein	Fachliche Weisungen: Nach § 11a SGB II sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Privilegiert sind u.a. Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens.
Motivationsprämie	Ja, aber nur wenn...	<p>Fachliche Weisungen: Motivationsprämien (z. B. Produktionsschulgeld) werden in Maßnahmen (z.B. sog. Produktionsschulen) gezahlt, um die Teilnehmenden zu einer aktiven und erfolgreichen Teilnahme anzuregen. Ob eine Anrechnung als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II erfolgt, hängt von der Ausgestaltung der Regelungen zur Motivationsprämie ab.</p> <p>Eine Motivationsprämie kann nur dann nach § 11a Abs. 3 SGB II anrechnungsfrei sein, wenn sie auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift geleistet wird. Ein anderer Zweck als die Lebensunterhaltssicherung liegt bei einer einmaligen Leistung vor, wenn diese z.B. anlässlich einer bestandenen Zwischen- oder Abschlussprüfung gezahlt wird. Die Zweckbestimmung wird dann in dem für das Erreichen der Prüfung verbundenen besonderen Aufwand an Lern- und Veränderungsbereitschaft und in der Anerkennung der Prüfungsleistung als solcher gesehen. Entscheidend für die Nichtanrechnung ist, dass diese Zweckbestimmung durch die Anrechnung als Einkommen entwertet werden würde.</p> <p>Beispiel: Eine Leistungsberechtigte nimmt an einer Maßnahme, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird, teil. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung eines Landes eine Motivationsprämie in Höhe von 500,00 EUR, wenn die Abschlussprüfung bestanden wird. Die Prämie ist nicht als Einkommen anzurechnen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn Prämien auf der Basis von kompetenzbasierten Zwischenauswertungen im Sinne eines pädagogisches Instruments erbracht werden, die auf Basis von nachprüfbar Akten der Leistung in ein Konto für den Teilnehmer eingezahlt werden, und der Kontenabruf erst ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich ist. Auch in diesem Fall handelt es sich nicht um pauschale monatliche Zahlungen mit einer nicht dem Lebensunterhalt dienenden Zweckrichtung. Der pädagogische Zweck steht im Vordergrund, so dass keine Anrechnung als Einkommen erfolgt.</p>
Mutterschaftsleistungen	Ja, soweit keine Anrechnung auf das Elterngeld	<p>Fachliche Weisungen: Mutterschaftsleistungen (Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss) werden in voller Höhe auf das Elterngeld lebensmonatsbezogen und taggenau angerechnet (§ 3 Abs. 1 BEEG). Dies kann zur Folge haben, dass während des Bezuges von Mutterschaftsleistungen der Anspruch auf Elterngeld in geringerer Höhe oder ggf. gar nicht besteht. In diesen Fällen sind die Mutterschaftsleistungen zusammen mit einem ggf. vorhandenen Elterngeldanspruch in Höhe des nach § 10 Absatz 5 Satz 2 und 3 BEEG ermittelten Betrages (max. bis zu 300 EUR) anrechnungsfrei.</p> <p><i>Beispiel 1:</i> Eine Mutter hätte nach der Geburt ihres Kindes dem Grunde nach Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 300 EUR. Sie erhält jedoch 390 EUR Mutterschaftsgeld, das auf das Elterngeld in voller Höhe anzurechnen ist. Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld erhält die Mutter daher kein Elterngeld. Der nach § 10 Absatz 5 BEEG ermittelte Freibetrag beträgt 250 EUR beim Elterngeld. Das auf das Elterngeld angerechnete Mutterschaftsgeld bleibt somit in Höhe von 250 EUR anrechnungsfrei. Auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist daher ein Betrag von 140 EUR, abzüglich der nach § 11b Absatz 1 abzusetzenden Freibeträge, anzurechnen. Im Falle einer Verlängerungsoption kann in den Monaten, in denen eine Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld erfolgt, maximal ein Freibetrag von 150 EUR berücksichtigt werden.</p> <p><i>Beispiel 2:</i> Geburt des Kindes am 17.04.2011, Mutterschaftsgeld bis 11.06.2011. Die Mutter hat einen Anspruch auf Elterngeld in Höhe von 500 Euro im Monat. Elterngeld ab dem ersten Lebensmonat (vgl. auch Fiktion des § 4 Absatz 3 Satz 2</p>



		<p>BEEG). Die Mutter nimmt die Verlängerungsoption in Anspruch, so dass das Elterngeld in halber Höhe ausbezahlt wird.</p> <p>a) <u>Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auf das Elterngeld:</u> Das Mutterschaftsgeld wird lebensmonatsbezogen auf den vollen Elterngeldanspruch nach § 3 BEEG angerechnet. Die Berechnung wird von den Elterngeldstellen vorgenommen und soll-e dem Elterngeldbescheid entnommen werden. Im Beispiel ergeben sich folgende Beträge: April: 110 € Elterngeld für den 1. Lebensmonat (500 € Elterngeld – 30 KT x 13 € Mutterschaftsgeld) Mai: 175 € Elterngeld für den 2. Lebensmonat (500 € Elterngeld – (14+11) KT x 13 € Mutterschaftsgeld) Juni: 500 € Elterngeld für den 3. Lebensmonat (keine Anrechnung von Mutterschaftsgeld im 3. Lebensmonat, da die Mutterschaftsgeld-Zahlungen im 2. Lebensmonat enden)</p> <p>← <u>Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II:</u> Nach § 10 Absatz 5 Satz 3 BEEG ist bei Ausübung der Verlängerungsoption ein Freibetrag von 150 EUR (maximal) zu berücksichtigen.</p> <p>aa) <u>Ermittlung der zugeflossenen Leistungen:</u> April: 182 € Mutterschaftsgeld (14 KT x 13 €), 55 € im April ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den 1. Lebensmonat Mai: 403 € Mutterschaftsgeld (31 KT x 13 €), 87,50 € im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den 2. Lebensmonat Juni: 143 € Mutterschaftsgeld (11 KT x 13 €), 250 € im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld für den 3. Lebensmonat</p> <p>bb) <u>Anrechnungsfreie Beträge:</u> Von den Leistungen bleiben somit folgende Beträge beim Alg II/Sozialgeld anrechnungsfrei: April: 150 €, Mai: 150 €, Juni: 143 € vom Mutterschaftsgeld und 7 € vom Elterngeld</p> <p>cc) <u>Anrechnungsbeträge:</u> Von den Leistungen sind somit auf das Alg II anzurechnen: April: 87 € (32 € Mutterschaftsgeld und 55 € im April ausgezahltes halbiertes Elterngeld) Mai: 340,50 € (253 € Mutterschaftsgeld und 87,50 € im Mai ausgezahltes halbiertes Elterngeld) Juni: 243 € im Juni ausgezahltes halbiertes Elterngeld</p>
<p>O Zurück zum Stichwortverzeichnis</p>		
Opfer nationalsozialistischer Verfolgung im Beitrittsgebiet	Ja, zur Hälfte	Fachliche Weisungen: Nach § 11a SGB II sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Privilegiert sind u.a. Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte.
<p>P Zurück zum Stichwortverzeichnis</p>		
Pensionskasse		siehe Betriebliche Altersvorsorge
Pflegegeld nach dem SGB VIII Teil 1 Vollzeitpflege	Teilweise	<p>Fachliche Weisungen: Das Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wird bei Vollzeitpflege (§ 39 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII) und bei Tagespflege (§ 23 SGB VIII) gezahlt. Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei beiden Vorschriften aus Pflegegeld (Aufwendungsersatz) und einem Erziehungsbeitrag (Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz) zusammen.</p> <p>Der Aufwendungsersatz stellt <u>kein</u> Einkommen der Pflegeperson dar. Der Betrag des Pflegegeldes, der für den erzieherischen Einsatz gewährt wird, ist hingegen anzurechnen. Das Pflegegeld für den erzieherischen Aufwand ist wie folgt anzurechnen: 1. Pflegekind keine Anrechnung, 2. Pflegekind keine Anrechnung, 3. Pflegekind 75 Prozent und 4. Und weitere Pflegekinder vollständig</p> <p>Rangfolge: Bei mehr als zwei Pflegekindern ist bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Erziehungsbeitrags von dem Durchschnitt der tatsächlich zugeflossenen Erziehungsbeiträge auszugehen. Bei den Begriffen „1. Pflegekind, 2. Pflegekind usw.“ wird keine Rangfolge dargestellt, sondern lediglich die Anzahl der vereinnahmten Erziehungsbeiträge bestimmt.</p> <p>Hinweis: Kindergeld für Pflegekinder</p>
Pflegegeld nach dem SGB VIII Teil 2 Tagespflege	Ja	Fachliche Weisungen: Die Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen. Es handelt sich in der Regel um Einnahmen aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 3 Alg II-V (siehe Anlage 5 der Fachlichen



		Weisungen zu § 11).
Pflegegeld nach dem SGB XI	Nein, bei Angehörigen und sittlicher Verpflichtung	Nicht zu berücksichtigende Einnahmen nach § 1 Absatz 1 Alg II-V. Fachliche Weisungen: Nicht zu berücksichtigen sind nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung - Pflegegeld anstatt Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflegehilfe (§ 36 Abs. 1 SGB XI), wenn damit die häusliche Pflege sicherstellt wird. - Pflegegeld aus privater Pflegeversicherung (§§ 23 Abs. 1, 110 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI). - Pauschalbeihilfe nach den Beihilfevorschriften bei häuslicher Pflege, jedoch nicht Geldleistungen nach § 37 Abs.4 SGB V. Privilegiert werden diese Leistungen bei Pflege von Angehörigen. Angehörige sind Ehepartner, Verlobte, Geschwister, Verwandte und Verschwägerter sowie Geschwister des Ehepartners und Ehepartner und Kinder von Geschwistern, auch Pflegeeltern und Pflegekinder. Eine sittliche Verpflichtung kann auch infolge innerer Bindungen z. B. als Stiefkind, Partner in eheähnlicher Gemeinschaft oder langjährige Haushaltshilfe angenommen werden, insbes. Bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft. Im Übrigen kommt es vornehmlich auf langjährige Beziehungen oder soziale Bindungen an, z. B. bei Nachbarn.
Pflegegeld aus der Unfallversicherung	Nein	Fachliche Weisungen: Das Pflegegeld nach § 44 SGB VII ist ebenso unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.
R		
Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Rente wegen Berufsunfähigkeit	Ja	Ohne Abzug eines Anteils für die Behinderung (BSG vom 05.09.2007 – B 11b AS 51/06 R). Zur Anrechnung einer österreichischen Invaliditätspension BayLSG vom 10.08.2007 – L 7 AS 77/05
Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung	Ja	
Rente für Witwen und Witwer, sowie Waisen	Ja, außer...	...Fachliche Weisungen: die Witwen- und Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag. Grund: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II). Auszug Wissensdatenbank: Auch Bezieher von Witwen- und Waisenrenten sind aufgrund eines Alg II-Bezuges gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V in der KV pflicht zu versichern. Die Alg II-Versicherungspflicht wiederum verdrängt gem. § 5 Abs. 8 SGB V die Versicherungspflicht als Rentner. Sind bei der Einkommensanrechnung die Brutto- oder Nettobeträge der Rente zu berücksichtigen? Nach § 232a Abs. 3 SGB V gilt § 226 SGB V entsprechend. Dies bedeutet, dass trotz der Verdrängung der Versicherungspflicht neben den Beiträgen aus dem Alg II-Bezug Beiträge aus der Rente abzuführen sind. Da nur bereite Mittel bei der Berechnung von Alg II berücksichtigt werden, ist der mit dem Rentenbescheid nachgewiesene Zahlbetrag für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages zu berücksichtigen. Bei laufender Anrechnung der (Netto-)Rente als Einkommen ist eine Bereinigung der beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 232a SGB V zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung vorzunehmen.



Rentennachzahlung für des Zeiten Leistungsbezuges	Ja, wenn... Nein, wenn...	<p><i>Auszug Wissensdatenbank:</i> Eine teilweise erwerbsgeminderte leistungsberechtigte Person erhält von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine Rentennachzahlung. Wie wird die Nachzahlung angerechnet?</p> <p>Grundsätzlich sind Rentenzahlungen während des ALG II – Bezuges im Anspruchsmonat anzurechnen, da es in diesem auch zufließt. In Fällen, in denen trotz eines bestehenden Anspruchs tatsächlich keine Rente gezahlt wird und der SGB II Träger deshalb ohne Anrechnung leistet, ist bei der DRV ein Erstattungsanspruch anzumelden, so dass bei einer späteren Nachzahlung die Rente direkt an den SGB II Träger erstattet wird.</p> <p>Erfolgt keine Erstattung – etwa weil kein Anspruch angemeldet wurde oder aus sonstigen Gründen - fließt die spätere Nachzahlung in voller Höhe dem Leistungsberechtigten zu.</p> <p>Eine Aufhebung für die Vergangenheit nach § 48 Abs. 1 S. 3 SGB X ist hier nicht zulässig, da das SGB II – als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs – keine Berücksichtigung von Einkommen für die Vergangenheit kennt, sondern über § 11 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 das Zuflussprinzip vorgibt. Die Nachzahlung ist folglich als einmalige Einnahme nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 SGB II zu berücksichtigen.</p> <p>Achtung: Liegt bei Zufluss der Rentennachzahlung kein Leistungsbezug (mehr) vor, besteht keine Möglichkeit, diese als Einkommen beim Leistungsberechtigten zu berücksichtigen!</p> <p>Beispiel:</p> <p>Herr R. (teilweise erwerbsgemindert, nicht erwerbsfähig) bezieht seit 01.07.2013 laufend ALG II. Im Juli 2013 stellt er bei der DRV außerdem einen Antrag auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die teilweise Erwerbsminderung wird durch den Ärztlichen Dienst bestätigt. Aufgrund dessen meldet das JC einen Erstattungsanspruch dem Grunde nach bei der DRV an.</p> <p>Zum 01.01.2014 fällt die Hilfebedürftigkeit des Herrn R weg und er scheidet aus dem Leistungsbezug im SGB II aus. Am 15.12.2013 bewilligt die DRV die beantragte Rente rückwirkend ab 01.07.2013. Die DRV gewährt Herrn R die Nachzahlung in einer Summe, die ihm am 03.01.2014 zufließt, da die DRV den Erstattungsanspruch des JC nicht berücksichtigt hat.</p> <p>Da zum Zeitpunkt des Zuflusses der Nachzahlung kein Leistungsbezug mehr vorliegt, kann diese nicht mehr berücksichtigt werden. Vielmehr besteht grundsätzlich weiterhin ein Erstattungsanspruch des JC gegenüber der DRV.</p>
S Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Schadensersatz	Ja, wenn... Nein, wenn...	<p>... nach § 843 BGB Ersatz für Verdienstausfall oder Verlust von Unterhaltsansprüchen.</p> <p>... und Fachliche Weisungen: Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen i. S. d. § 11a Abs. 2 SGB II sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen. (BSG-Urteil vom 22.8.2012 – B 14 AS 103/11 R)</p> <p>... Ersatz an Vermögensschaden (z.B. Ersatz von Sachleistungen, Aufwendungen durch einen Unfall).</p>
Schlecker Einmalige Zuwendung aus Paul-Schobel-Caritasstiftung für ehemalige Beschäftigte	Nein	<p><i>Auszug Wissensdatenbank:</i> Die Paul-Schobel-Caritasstiftung unterstützt besonders bedürftige Schlecker-Beschäftigte im Rahmen eines Solidaritätsfonds. An diesen Fonds können sich bundesweit ehemalige Schlecker-Beschäftigte wenden, um eine finanzielle Unterstützung in Notlagen zu beantragen. Die Stiftung unterstützt diese Personen mit einer einmaligen Hilfszahlung von bis zu 400 Euro; in besonders schwerwiegenden Einzelfällen können auch höhere Beträge gezahlt werden. Dauerhilfen sind ausdrücklich nicht möglich. Beispielsweise wäre eine einmalige Zahlung zur Überbrückung eines finanziellen Engpasses bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung, die Übernahme von Stromschulden bei Sperrankündigung oder der Ersatz von Haushaltsgeräten denkbar. Sind diese einmaligen Unterstützungen als Einkommen zu berücksichtigen?</p> <p>Nein. Die einmaligen Hilfszahlungen aus dem Solidaritätsfonds für ehemalige</p>

		<p>Schlecker-Beschäftigte sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: Nach § 11a Abs. 5 Nr. 2 SGB II sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Angesichts des Zwecks und der Höhe der Hilfszahlungen kann davon ausgegangen werden, dass eine solche Lageverbesserung durch diese einmaligen Hilfeleistungen nicht eintritt. Auch bei den im Ausnahmefall deutlich höheren Beträgen wird in aller Regel eine Berücksichtigung als Einkommen ausscheiden. Denn diese Hilfszahlungen sollen nur in schwerwiegenden Notsituationen geleistet werden, so dass eine Berücksichtigung als Einkommen für die Leistungsberechtigten grob unbillig sein dürfte. In diesen Fällen greift die Regelung in § 11a Abs. 5 Nr. 1 SGB II. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden.</p>
Schmerzensgeld	Nein	<p>Siehe Entschädigungen gemäß § 253 BGB.</p> <p>Aber Fachliche Weisungen: Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen i. S. d. § 11a Abs. 2 SGB II sind nicht von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Sie sind als Einkommen zu berücksichtigen. (BSG-Urteil vom 22.8.2012 – B 14 AS 103/11 R)</p>
Schwerstbeschädigtenzulage	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).</p>
Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Härtefall Stiftung	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).</p>
Spesen / Auslöse	Ja	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wie wird die vom Arbeitgeber gezahlte Auslöse bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt? Die Auslöse ist als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen. Mit der Zahlung einer Auslöse soll berufsbedingter Aufwand für Verpflegung und Übernachtung (z. B. bei Berufskraftfahrern) abgedeckt werden, sie dient somit überwiegend dem gleichen Zweck wie das Arbeitslosengeld II. Daher ist die Auslöse als Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen. Sofern die Auslöse dazu dient, einen Mehraufwand auszugleichen, wird dieser Zweckbestimmung dadurch Rechnung getragen, dass vom Gesamteinkommen (Arbeitseinkommen + Auslöse; netto) – neben den weiteren Absetzbeträgen des § 11b SGB II - alle berufsbedingten Mehraufwendungen als Werbungskosten gem. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB II in Abzug gebracht werden können. Hinweise: Die Auslöse ist bei der Berechnung des Freibetrages für Erwerbstätige nach § 11b Abs. 3 SGB II einzubeziehen (brutto = netto). In Betracht kommen Übernachungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Aufwendungen zur Körperpflege bei Nutzung öffentlicher Einrichtungen auf Autobahnrastplätzen, Sonstige Mehraufwendungen, die bei Ausübung der Beschäftigung am Wohnort nicht entstünden. Die Tatsache, dass Spesen nach § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sein können, steht der Berücksichtigung als Einkommen nicht entgegen. Denn im Steuerrecht werden Einnahmen aus unterschiedlichen Gründen privilegiert (z. B. haushaltspolitische, lenkungspolitische oder umweltpolitische Gründe). Die entstandenen Aufwendungen sind in geeigneter Weise nachzuweisen, je nach Art der Ausgaben reicht es aus, wenn der Kunde diese glaubhaft erklärt (z. B. Auflistung mit Datum).</p> <p>Hinweis zum Verpflegungsmehraufwand (BSG-Urteil vom 11.12.2012, Az: B 4 AS 27/12 R):</p> <p>Ist eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person im Rahmen einer Erwerbstätigkeit von ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag, an dem die Person wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt mindestens zwölf Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag in</p>



		<p>Höhe von 6,00 EUR nach § 6 Abs. 3 Alg II-V abzusetzen. Bei Ansatz dieser Pauschale ist lediglich die Dauer der Abwesenheit, nicht aber der konkrete Verpflegungsmehraufwand nachzuweisen. Darüber hinaus können Verpflegungsmehraufwendungen nur abgesetzt werden, soweit sie tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Die Obergrenze bildet hierbei § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz (BRKG) i. v. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Einkommenssteuergesetz (EStG) i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG (BSG vom 11.12.2012 Az. B 4 AS 27/12 R) in der Fassung des Bundesreisekostengesetzes und des Einkommensteuergesetzes seit dem 1.1.2014.</p> <p>24:00 Stunden abwesend: Bis 24 Euro mit Nachweis Mehr als 8 Stunden abwesend: Bis 12 Euro mit Nachweis 12:00 bis 24:00 Stunden abwesend: Pauschal 6 Euro ohne Nachweis</p>
Stipendien nach § 5 Abs. 3 Satz 1 StipG	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Nach § 11a SGB II sind neben den Leistungen nach dem SGB II weitere bestimmte Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Privilegiert sind u.a. Leistungen Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG).</p>
Strom – Teil 1 als Sachbezug	Nein, wenn...	<p>...(Fachliche Weisungen:) Strom kostenfrei zur Verfügung gestellt wird und der Geldeswert nicht feststellbar ist, erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung.</p>
Strom – Teil 2 Guthaben	a) Ja, wenn... b) Nein, wenn...	<p>... das Guthaben aus unverbrauchten Abschlägen für Zeiten <u>ohne</u> SGB II Leistungsbezug stammt. Die Berücksichtigung erfolgt als einmaliges Einkommen im jeweiligen Zufluss Monat nach § 11 Abs. 3 SGB II.</p> <p>...das Guthaben unverbrauchten Abschlägen für Zeiten <u>mit</u> SGB II Leistungsbezug stammt.</p>
<p>T Zurück zum Stichwortverzeichnis</p>		
Tagesmutter	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Ab 1. Januar 2012 sind die Leistungen nach § 23 SGB VIII als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen.</p>
Taschengeld für Kinder	-	<p>siehe Geschenke</p>
Taschengeld im Jugendfreiwilligendienst und Bundesfreiwilligendienst	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Bei Taschengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, das eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer an einem Jugendfreiwilligendienst (keine Erwerbstätigkeit) oder Bundesfreiwilligendienst erhält, ist gemäß § 1 Abs. 7 Alg II-V anstelle der Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 seit dem 1. Januar 2013 ein Betrag von insgesamt 200 EUR abzusetzen. Für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 ein Betrag von insgesamt 175 EUR abzusetzen.</p> <p>Sind die tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen höher als 140 EUR, sind diese vollständig abzusetzen (für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 gilt dies bei nachgewiesenen höheren Aufwendungen als 115 EUR). Zusätzlich bleibt der nach bisheriger Rechtslage privilegierte Teil des Taschengeldes in Höhe von 60 EUR anrechnungsfrei.</p> <p>Wird bereits wegen einer Erwerbstätigkeit oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 oder 3 gewährt, können vom Taschengeld lediglich die mit der Erzielung dieses Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <p>a) Max M. (22 Jahre mit seinen Eltern in BG wohnend) nimmt an einem Bundesfreiwilligendienst teil und erhält ein monatliches Taschengeld von 330 EUR; wegen auswärtiger Unterbringung wird ihm für die gesamte Dauer unentgeltliche Verpflegung (nicht an Wochenenden!) und unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt. Gem. § 4 Satz 2 Nr. 4 i. V. m. § 2 Abs. 5 Alg II-V sind für die zur Verfügung gestellte Verpflegung 64,26 EUR anzusetzen, wenn die Verpflegung an durchschnittlich 21 Tagen im Monat gestellt wird. Max erzielt somit ein Einkommen von 394,26 EUR. Abzüglich des Freibetrages von 200 EUR sind 194,26 EUR auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Die unentgeltlich zur Verfügung gestellte Unterkunft ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>b) Monika S. (19 Jahre) nimmt in der Nähe ihres Wohnortes an einem Bundesfreiwilligendienst teil. Sie erhält dafür ein monatliches Taschengeld von 330 EUR. Um den Dienort zu erreichen entstehen ihr Aufwendungen für eine Monatskarte in Höhe von 55 EUR. Daneben bezieht sie für eine Tätigkeit als Übungsleiterin im örtlichen Tischtennisverein ein steuerfreies Einkommen (§ 3 Nr. 26</p>



		<p><i>ESTG) in Höhe von 200 EUR monatlich. Das Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit ist wegen des Freibetrags nicht anzurechnen. Vom Taschengeld aus dem Bundesfreiwilligendienst können nur die Ausgaben für die Fahrkarte in Höhe von 55 EUR abgesetzt werden, weil der Freibetrag (200 EUR) bereits bei dem Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit berücksichtigt wurde. Von dem Taschengeld sind somit 275 EUR auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen.</i></p>										
<p>Tilgung von Schulden durch Pfändung von Arbeitseinkommen</p>	<p>-</p>	<p>Auszug Wissensdatenbank: Kann im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit der aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändete Teil des Erwerbseinkommens einer Antragstellerin/eines Antragstellers als Einkommen nach § 11 SGB II berücksichtigt werden?</p> <p>Grundsätzlich ist eine Berücksichtigung von Schuldverpflichtungen im SGB II nicht möglich.</p> <p>Als Einkommen nach § 11 SGB II können nur bereite Mittel angerechnet werden. Bereite finanzielle Mittel stehen den leistungsberechtigten Personen dann zur Verfügung, wenn die Mittel kurzfristig und ohne wesentliche Zwischenschritte realisiert werden können, um den Bedarf zu decken. Soweit Teile des Arbeitseinkommens aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gepfändet werden, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darüber keinerlei Verfügungsmöglichkeiten, d. h. diese stehen nicht als bereite Mittel zur Verfügung. Daher ist der gepfändete Betrag bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit grundsätzlich nicht als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen.</p> <p>Regelmäßig dürfte es sich bei dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss um einen so genannten Blankettbeschluss handeln. D. h. Drittschuldnern (hier: Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern) wird verboten, Arbeitseinkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) an Schuldnerinnen und Schuldner (hier: Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Antragstellerin/Antragsteller) auszusahlen. Nach § 850c Abs. 3 Satz 2 ZPO genügt die Bezugnahme auf die Tabelle über die Pfändungsfreigrenzen zu § 850c Abs. 3 ZPO. Der Arbeitgeberin/Dem Arbeitgeber wird dabei die eigenständige Ermittlung des konkret pfändbaren Arbeitseinkommens auferlegt. Der Antragstellerin/Dem Antragsteller wird daher immer das Einkommen bis zum Erreichen der Pfändungsfreigrenze ausgezahlt.</p> <p>Tritt im Einzelfall durch die Pfändung des Einkommens erhöhte Hilfebedürftigkeit ein, so ist der Antragstellerin/dem Antragsteller aufzuerlegen, beim Vollstreckungsgericht eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages zu beantragen (§ 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO).</p> <p>Beispiel: Nach Ermittlung der Bedarfe (inkl. Regelbedarf, Kosten der Unterkunft sowie Mehrbedarfe) wurde ein Gesamtbedarf nach dem SGB II in Höhe von 2.405,00 EUR ermittelt. Grundlage für die Berechnung bilden die Werte ab dem 01.07.2015 in der Fassung der „Bekanntmachung zu §§ 850c und 850f der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015)“.</p> <p>Variante 1: Familie mit 3 Kindern (15, 16 und 17 Jahre)</p> <table border="1" data-bbox="587 1435 1066 1912"> <thead> <tr> <th>Angabe</th> <th>Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Netto-Einkommen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter</td> <td>2.180,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>./. Freibetrag § 11b SGB II</td> <td>- 330,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Anzurechnen</td> <td>1.850,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>Kindergeld (2 x 184,00</td> <td>+ 558,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Angabe	Betrag	Netto-Einkommen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter	2.180,00 EUR	./. Freibetrag § 11b SGB II	- 330,00 EUR	Anzurechnen	1.850,00 EUR	Kindergeld (2 x 184,00	+ 558,00 EUR
Angabe	Betrag											
Netto-Einkommen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter	2.180,00 EUR											
./. Freibetrag § 11b SGB II	- 330,00 EUR											
Anzurechnen	1.850,00 EUR											
Kindergeld (2 x 184,00	+ 558,00 EUR											



Angabe	Betrag
EUR + 1 x 190,00 EUR)	
Einkommen insgesamt über 2.411,00 EUR - Bedürftigkeit liegt nicht vor! -	2.408,00 EUR

In der Variante 1 wird ein anzurechnendes Einkommen erzielt. Dieses liegt mit 2.408,00 EUR über dem Bedarf in Höhe von 2.405,00 EUR. Wegen der Differenz von 3,00 EUR liegt keine Hilfebedürftigkeit vor.

Nach der Tabelle zu § 850c ZPO ist bei einem Nettoeinkommen von 2.180,00 EUR und vier unterhaltsberechtigten Personen ein Betrag von 5,29 EUR pfändbar. Unter Berücksichtigung dieses Betrages würde Hilfebedürftigkeit eintreten. Die Erhöhung des unpfändbaren Betrages ist zu beantragen.

Variante 2: erwerbsfähiger Leistungsberechtigter lebt mit Partnerin und deren 3 Kindern (15, 16 und 17 Jahre) in einer Bedarfsgemeinschaft

Angabe	Betrag
Netto-Einkommen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter	2.180,00 EUR
./. gepfändete Beträge nach § 850c ZPO (keine Unterhaltsverpflichtung)	- 774,28 EUR
./. Freibetrag nach § 11b SGB II	- 330,00 EUR
Anzurechnen	1.075,72 EUR
Kindergeld (2 x 184,00 EUR + 1 x 190,00 EUR)	+ 558,00 EUR
Einkommen insgesamt unter 2.405,00 EUR - Bedürftigkeit liegt vor! -	1.633,72 EUR

Da gegenüber den Personen in der Bedarfsgemeinschaft keine Unterhaltsverpflichtung besteht, ist eine Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach § 850c ZPO nicht möglich. Die gepfändeten Beträge dürfen nicht als Einkommen berücksichtigt werden, weil sie keine „bereiten Mittel“ sind.

Trinkgelder

Ja

Wissensdatenbank: Für verschiedene Berufe im Dienstleistungsbereich (z. B. Friseure) wurden im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) 10 % des Einkommens nach Gehaltsbeleg zusätzlich als Trinkgeld angerechnet, da in diesen Berufen erfahrungsgemäß Trinkgeld einen nicht unerheblichen Anteil des Einkommens ausmacht. Ist im SGB II entsprechend zu verfahren?
Bei Trinkgeldern handelt es sich ebenfalls um Erwerbseinkommen. Sie sind zum Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Eine pauschale Berücksichtigung kann nicht stattfinden, da nur Einkommen berücksichtigt werden kann, das dem Antragsteller tatsächlich zufließt. Daher muss die konkrete Höhe des



Lippe Jobcenter

Impuls für Arbeit

		Trinkgeldes den Angaben in der Anlage EK (Einkommenserklärung zur Feststellung der Einkommensverhältnisse jeder in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person) entnommen werden. Bei den o. g. Berufen ist ggf. gezielt nach dem gezahlten Trinkgeld zu fragen.
U Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Überbrückungsgeld Haftentlassener	Ja	<p>Auszug Wissensdatenbank: Wie wird Überbrückungsgeld angerechnet, wenn dieses an eine alleinstehende haftentlassene Person ausgezahlt wird? Auch wenn das Überbrückungsgeld im laufenden Monat ausgezahlt wurde, ist es als Einkommen zu berücksichtigen. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II bewirkt, dass ein Alg II-Antrag grundsätzlich auf den Ersten des Monats zurückwirkt und die in diesem Monat anfallenden Einnahmen auch vor Antragstellung als Einkommen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist jedoch zu beachten, dass die als Einkommen zu berücksichtigende Einnahme „Überbrückungsgeld“ nach § 51 Abs. 1 StVollzG den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen für die ersten vier Wochen (28 Tage) nach der Entlassung sichern soll. Es unterliegt damit einer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung (vgl. § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II). Im Ergebnis wird bei der Berücksichtigung von Überbrückungsgeld vom Monatsprinzip abgewichen (BSG, Urteil vom 28.10.2014, Az.: B 14 AS 36/13 R). Bei einer alleinstehenden haftentlassenen Person wird das Einkommen tagegenau berücksichtigt. Ein Leistungsausschluss kommt nur für ganze Tage in Betracht. Beispiel: Eine alleinstehende Person beantragt am Tag nach der Haftentlassung (13.06.) Leistungen nach dem SGB II. Der monatliche Anspruch der Person beträgt 600,00 EUR. Das Überbrückungsgeld beträgt 1.010,00 EUR.</p> <p>Das Überbrückungsgeld ist Tag genau auf einen Zeitraum ab Anspruchsbeginn aufzuteilen und ggf. um Absetzungsbeiträge zu bereinigen. Die Bereinigung ist für jeden Kalendermonat vorzunehmen, in den der 28-Tage-Zeitraum hineinragt. Im Zeitraum vom 01.06. bis 11.06. ist die Antrag stellende Person wegen Inhaftierung vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Am Entlassungstag (12.06.) liegt kein Ausschluss vor (vgl. FH zu § 9, Rz. 7.34).</p> <p>Berechnung: Überbrückungsgeld (bereinigt um 2 Versicherungspauschalen): 950,00 EUR Alg II für 28 Tage (600,00 EUR : 30 x 28): 560,00 EUR -> Bedarf ist für vier Wochen gedeckt Vier-Wochen-Zeitraum: 12.06. bis 09.07. Anspruch auf Alg II besteht ab 10.07. Bitte beachten: Zum Bedarf zählen ggf. auch die zu zahlenden Beiträge zur KV/PV.</p> <p>Nähere Erläuterungen finden Sie in den Fachlichen Hinweisen zu § 26 SGB II (PDF, 279,9 KB).</p> <p>Variante: Überbrückungsgeld beträgt nur 500,00 EUR. Das Überbrückungsgeld (um die Versicherungspauschalen bereinigt – 440,00 EUR) reicht nicht aus zur Deckung des Bedarfs für 28 Tage. Bedarfsdeckung durch Überbrückungsgeld: 440,00 EUR : 20,00 EUR (täglich Bedarf) = 22 Tage. Mit dem Überbrückungsgeld kann der Bedarf für 22 volle Tage, d. h. für die Zeit vom 12.06. bis 03.07., gedeckt werden. Anspruch auf Alg II besteht ab 04.07.</p> <p>Bei einer Mehr-Personen-BG ist entsprechend zu verfahren. Das bereinigte Überbrückungsgeld ist also bei den Mitgliedern der BG anteilig zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweis: Die Fachlichen Hinweise zu §§ 11-11b SGB II werden bei der nächsten Überarbeitung angepasst.</p>
Übergangsbeihilfe für ehemalige Arbeitnehmer der NATO-Truppen	Nein	§ 1 Absatz 1 Nr. 6 Alg II-V
Übergangsbeihilfe für Soldaten (§§ 12, 13 SVG)	Ja	Fachliche Weisungen: Keine Zweckbestimmung.
Übergangsgebühnisse (§ 11 SVG)	Ja	Fachliche Weisungen: Keine Zweckbestimmung.
Übergangsleistung nach § 3 BKV (Berufskrankheiten-Verordnung)	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Unfallrente / Verletztenrente	Ja	Auszug Wissensdatenbank: Ist eine Unfallrente nach § 56 SGB VII, die z. B. wegen der



		<p>Folgen eines Arbeitsunfalls erbracht wird, als Einkommen zu berücksichtigen? Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert, mit Ausnahme der in § 11a SGB II genannten Einnahmen. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden aufgrund eines Unfallereignisses (Versicherungsfall im Sinne des SGB VII) zur Abmilderung der Folgen einer längerfristigen vollen oder teilweisen Minderung der Erwerbsfähigkeit und damit verbundenen Lohneinbußen erbracht. Die Renten nach den §§ 56 ff. SGB VII sind zwar Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, jedoch dienen sie demselben Zweck wie das Alg II, nämlich der Sicherung des Lebensunterhalts. Die gewährte Verletztenrente wird somit als Einkommen unter Berücksichtigung der Absetzbeträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 SGB II berücksichtigt. Ein ggf. vorhandener Grad der Behinderung ist für diese Betrachtung nicht relevant. Etwas anderes gilt in Fallgestaltungen, in denen die Verletztenrente einen gleichzeitig bestehenden Anspruch auf eine Grundrente nach dem BVG gemäß § 65 Abs. 1 BVG zum Ruhen bringt. Mit Urteil vom 17.10.2013, Az. B 14 AS 58/12 R, hat das BSG entschieden, dass in diesen Fällen der Teil der Verletztenrente nicht als Einkommen nach dem SGB II zu berücksichtigen ist, der der Grundrente nach dem BVG entspricht. Zu beachten : Der Erhöhungsbetrag bei Arbeitslosigkeit ist gemäß § 58 Satz 2 SGB VII anrechnungsfrei.</p>
Unterhalt	Ja	
Unterhaltssicherung (§ 5 USG)	Ja	
Unterhaltsvorschuss	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltspflichtigen nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes.</p> <p>Auszug Wissensdatenbank: Der Kindesvater zahlt keinen Unterhalt. Durch die Mutter wurde bisher auch kein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt. Ist der "vermutliche" Anspruch eines Kindes auf Unterhaltsvorschuss vor der Bewilligung zu prüfen und ist ggf. ein "Negativbescheid" des zuständigen Jugendamtes anzufordern? Ein Kind vor Vollendung des 12. Lebensjahres, das einen Anspruch auf Unterhalt hat, der von dem Unterhaltspflichtigen nicht oder nur teilweise erfüllt wird, kann Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss (Unterhaltsvorschusskasse des zuständigen Jugendamtes) haben. Dieser Betrag mindert als Einkommen ausschließlich den Bedarf des Kindes. Daher ist ein Bescheid des Jugendamtes erforderlich. Sollte noch kein Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt worden sein, ist darauf hinzuwirken, dass dies unverzüglich nachgeholt wird. Falls erforderlich, ist der Antrag gemäß § 5 Abs. 3 SGB II durch das Jobcenter zu stellen. Zugleich ist dem Jugendamt gegenüber nach § 104 SGB X ein Erstattungsanspruch anzuzeigen und nach Bewilligung des Unterhaltsvorschusses abzurechnen.</p>
Untermiete	Nein	<p>Fachliche Weisungen: Einnahmen aus Untervermietung mindern die Kosten der Unterkunft.</p>
V Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Verletztenrente	Ja	<p>Siehe Unfallrente.</p>
Vermietung, Verpachtung	Ja	<p>Fachliche Weisungen: Sofern Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nachgewiesen wird, liegt die Vermutung nahe, dass zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist. Die Verwertung des Vermögens ist vorrangig vor einer Berücksichtigung des Einkommens aus Vermietung oder Verpachtung des Vermögensgegenstandes. Ist der Vermögensgegenstand vorrangig zu verwerten, ist die Verwertung aber nicht sofort möglich oder bedeutete für die leistungs-berechtigte Person eine besondere Härte, gelten die nachfolgenden Hinweise auch für die Berechnung des Darlehens nach § 24 Abs. 5.</p>



		<p>Bei der Vermietung von Räumen ist der Überschuss der Einnahmen über die mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Ausgaben als Einkommen anzusetzen. Notwendige Ausgaben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anteilige Grund- und Gebäudesteuern, • sonstige öffentliche Abgaben (z. B. für Straßen- und Schornsteinreinigung, Müllabfuhr, Kanalbenutzung) und Versicherungsbeiträge, soweit diese Aufwendungen nicht zusätzlich zur Miete erhoben werden, • anteilige Schuldzinsen (z. B. für Hypothekendarlehen), • Tilgungsleistungen bleiben außer Betracht, • auf besonderen Verpflichtungen beruhende Renten und dauern-de Lasten (z. B. Altenteillasten aufgrund von Überlassungsverträgen), • Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung (z. B. Einbau einer Zentralheizung oder behindertengerechter Einrichtungen), nicht aber für Verbesserungen des Haus- und Grundbesitzes über eine Anpassung an den üblichen Standard hinaus. Als Ausgaben sind nur die Aufwendungen für die vermieteten Räume, anteilig auch auf andere Räume entfallende Ausgaben, abzusetzen. Für Instandsetzung/Instandhaltung sind ohne Nachweis insgesamt 10% der Bruttoeinnahmen als Ausgaben zu berücksichtigen. Bei Wohnungsgrundstücken, die vor dem 1.1.1925 bezugsfertig geworden sind, werden 15 % der Bruttoeinnahmen abgesetzt. • Ausgaben für Bewirtschaftung: Ohne Nachweis sind 1 % der Bruttoeinnahmen abzusetzen. <p>Bewohnt die leistungsberechtigte Person nicht selbst die Wohneinheit, sind in Anlehnung an das Sozialhilferecht als Einkünfte aus der Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern anzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei möblierten Wohnungen 80 Prozent • bei möblierten Zimmern 70 Prozent • bei Leerzimmern 90 Prozent <p>der Roheinnahmen. Zu Roheinnahmen gehören nicht die Beträge, die vom Mieter wieder ersetzt werden, wie z. B. Stromgeld und anteiliges Wassergeld.</p> <p>Wird die Vermietung und Verpachtung bzw. Vermietung von möblierten Wohnungen und Zimmern gewerbsmäßig durchgeführt, handelt es sich bei den erzielten Einnahmen um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (siehe Kapitel 3 der Fachlichen Weisungen).</p>																														
Vermögenswirksame Leistungen	a) Ja, in Höhe... b) Nein, in Höhe...	... des Arbeitnehmeranteils der vermögenswirksamen Leistungen. ...des Arbeitgeberanteils der vermögenswirksamen Leistungen.																														
Verpflegung – Teil 1 Pauschale nach § 82Nr. 2 SGBIII	Nein	<p>Auszug Wissensdatenbank: Ist es zulässig, die Pauschale für Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung z. B. während einer Trainingsmaßnahme (§ 82 Nr. 2 SGB III) als Einkommen anzurechnen? Nein, die Verpflegungspauschale nach § 82 Nr. 2 SGB III darf nicht als Einkommen auf das Alg II angerechnet werden.</p> <p>Begründung: Ist für die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme eine auswärtige Unterbringung erforderlich, kann dem Teilnehmer neben den pauschalierten Unterkunftskosten auch eine Pauschale für die Verpflegungskosten gewährt werden. Beide Pauschalen sind über § 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II ausdrücklich von der Einkommensanrechnung ausgeschlossen, da sie auf Grund einer Vorschrift des SGB II (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 82 SGB III) erbracht werden, also Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sind.</p>																														
Verpflegung – Teil 2 durch Arbeitgeber gewährt	Ja, bei...	<p>...(Fachliche Weisungen:) vom Arbeitgeber bereitgestellte Vollverpflegung ist pro Arbeitstag pauschal 1 Prozent des nach § 20 maßgebenden monatlichen Regelbedarfs als Einkommen zu berücksichtigen. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent (§ 2 Abs. 5 Alg II-V). (Für die Berücksichtigung als Einkommen ist die Bereitstellung der Verpflegung ausreichend. Es kommt nicht darauf an, ob die bereitgestellte Verpflegung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.) Bei ... Arbeitstagen (AT) ergibt dies folgende Anrechnungsbeträge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Regelbedarf:</th> <th>382,00 EUR</th> <th>345,00 EUR</th> <th>306,00 EUR</th> <th>289,00 EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>19 AT</td> <td>72,58 EUR</td> <td>65,55 EUR</td> <td>58,14 EUR</td> <td>54,91 EUR</td> </tr> <tr> <td>20 AT</td> <td>76,40 EUR</td> <td>69,00 EUR</td> <td>61,20 EUR</td> <td>57,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>21 AT</td> <td>80,22 EUR</td> <td>72,45 EUR</td> <td>64,26 EUR</td> <td>60,69 EUR</td> </tr> <tr> <td>22 AT</td> <td>84,04 EUR</td> <td>75,90 EUR</td> <td>67,32 EUR</td> <td>63,58 EUR</td> </tr> <tr> <td>23 AT</td> <td>87,86 EUR</td> <td>79,35 EUR</td> <td>70,38 EUR</td> <td>66,47 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Regelbedarf:	382,00 EUR	345,00 EUR	306,00 EUR	289,00 EUR	19 AT	72,58 EUR	65,55 EUR	58,14 EUR	54,91 EUR	20 AT	76,40 EUR	69,00 EUR	61,20 EUR	57,80 EUR	21 AT	80,22 EUR	72,45 EUR	64,26 EUR	60,69 EUR	22 AT	84,04 EUR	75,90 EUR	67,32 EUR	63,58 EUR	23 AT	87,86 EUR	79,35 EUR	70,38 EUR	66,47 EUR
Regelbedarf:	382,00 EUR	345,00 EUR	306,00 EUR	289,00 EUR																												
19 AT	72,58 EUR	65,55 EUR	58,14 EUR	54,91 EUR																												
20 AT	76,40 EUR	69,00 EUR	61,20 EUR	57,80 EUR																												
21 AT	80,22 EUR	72,45 EUR	64,26 EUR	60,69 EUR																												
22 AT	84,04 EUR	75,90 EUR	67,32 EUR	63,58 EUR																												
23 AT	87,86 EUR	79,35 EUR	70,38 EUR	66,47 EUR																												



Verpflegung – Teil 3 Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst	Ja	Fachliche Weisungen: Unentgeltliche Verpflegung, die im Rahmen der Teilnahme am Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst gewährt wird, ist wie die von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung (s. Rz. 11.21) zu berücksichtigen.
Verpflegung – Teil 4 bei stationärem Aufenthalt	Nein	Fachliche Weisungen: Verpflegung, die während eines stationären Aufenthaltes, z. B. im Krankenhaus oder in einer JVA, bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II anzurechnen (§ 1 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).
Verpflegung – Teil 5 In einer Haushaltsgemeinschaft	Nein	Fachliche Weisungen: Verpflegung, die während eines stationären Aufenthaltes, z. B. im Krankenhaus oder in einer JVA, bzw. im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft zur Verfügung gestellt wird, ist nicht auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II anzurechnen (§ 1 Absatz 1 Nummer 11 i. V. m. § 4 Alg II-V).
W Zurück zum Stichwortverzeichnis		
Waisenrente	Ja	Siehe auch Renten für Witwen und Witwer, sowie Waisen .
Wehrsold	Ja	Fachliche Weisungen: Während der Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes/freiwilligen Wehrdienstes werden dem Grundwehr-/Zivildienstleistenden oder freiwillig Wehrdienst Leistenden und dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG), Zivildienstgesetz (ZDG), und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt, mit denen er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen bestreiten kann. Hierbei kommen folgende Leistungen in Betracht: Wehrsold, Verpflegungsgeld Wochenende, Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung (anzurechnen wie von einem Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung), USG-Leistungen für Ehefrau und Kind, Ggf. Wohngeld. Stellen Grundwehr-, Zivildienstleistende oder freiwillig Wehrdienst Leistende oder deren Angehörige dennoch einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, ist auf die Verpflichtung zur Beantragung von Leistungen nach dem USG hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 - die Zuständigkeit liegt bei der Unterhaltssicherungsbehörde der Stadt/des Landkreises). Die Leistungen nach dem USG wirken sich dann im Rahmen einer Einkommensanrechnung mindernd auf den Bedarf aus. Auszug Wissensdatenbank: Ist von dem Wehrsold eines Soldaten auch ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 3 SGB II abzusetzen? Während der Zeit des Grundwehrdienstes werden dem Wehrdienstleistenden und dessen Angehörigen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz (WSG) und Unterhaltssicherungsgesetz (USG) gewährt. Diese Leistungen sind als Einkommen auf das Alg II anzurechnen. Da es sich jedoch nicht um Einkommen aus Erwerbstätigkeit handelt, ist folglich kein Freibetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II zu gewähren. Gleiches gilt auch für die 100 Euro Pauschale nach § 11b Abs. 2 SGB II und die Pauschale für notwendige Ausgaben von 15,33 Euro. Werbungskosten können nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen werden. Die Absetzung erfolgt dann in der nachgewiesenen Höhe.
Wintergeld – Teil 1 Mehraufwand (§ 175a Abs. 3 SGB III)	Nein	Fachliche Weisungen: Zweckbestimmte Einnahme, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht wird und einem anderen Zweck als das ALG II/Sozialgeld dient (§ 11a Abs. 3 SGB II).
Wintergeld – Teil 2 Zuschuss (§ 175a Abs. 2 SGB III)	Ja	Fachliche Weisungen: Keine Zweckbestimmung.
Witwen- / Witwerrente	Ja, außer...	... im Sterbevierteljahr nur in Höhe der Grundrente. Siehe auch Renten für Witwen und Witwer, sowie Waisen .
Wohngeld	Ja, wenn...	Fachliche Weisungen: Leistungsberechtigte Personen von Alg II, Sozialgeld oder eines Zuschusses nach § 27 Abs. 3 sind grundsätzlich vom Wohngeldbezug nach dem WoGG ausgeschlossen. Der Ausschluss besteht nicht, wenn SGB II-Leistungen als Darlehen erbracht werden oder der SGB II-Träger als gegenüber dem Wohngeld nachrangig verpflichteter Leistungsträger i. S. d. § 104 SGB X Leistungen erbringt (siehe auch FH zu § 12a). ... Wohngeld einer leistungsberechtigten Person innerhalb der Bedarfszeit zugeflossen ist. In diesem Fall ist ein Erstattungsanspruch der Wohngeldbehörde zu prüfen.



Beispiel: Beschäftigungsverhältnis bis zum 15.10. Am 20.10. werden Leistungen nach dem SGB II beantragt. Entscheidung: Der Wohngeldbescheid wird ab dem Monat der Arbeitslosengeld II-Antragstellung (Oktober) nach § 28 Absatz 3 WoGG unwirksam. Wohngeld wird gem. § 26 WoGG grundsätzlich im Voraus gezahlt, es ist somit bereits zugeflossen (vgl. Rz. 9.4). Der Wohngeldanspruch entfällt durch die rückwirkende Alg II-Bewilligung ab 1.Oktober. Das Wohngeld ist auf Grund des tatsächlichen Zuflusses innerhalb der Bedarfszeit dennoch als Einkommen im Oktober zu berücksichtigen. Bei der Wohngeldbehörde ist der zu erstattende Betrag abzufragen.

Kinderwohngeld: Wohngeld, das nach § 40 WoGG bei dem wohngeldberechtigten Elternteil anrechnungsfrei ist, aber für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft erbracht wird (sog. Kinderwohngeld), wird nach § 9 Abs. 2 Satz 2 nur beim Kind als Einkommen berücksichtigt. Ab dem 1. April 2011 sind leistungsberechtigte Personen nicht mehr verpflichtet, Kinderwohngeld in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde (vgl. Rz 12a.6a zu § 12a). Soweit das Kinderwohngeld jedoch in Anspruch genommen wird, ist dies als Einkommen beim Kind zu berücksichtigen. Anmerkung: Der Anteil des vom Kind auf die Eltern zu verteilenden Kindergeldes kann sich dadurch erhöhen.

Z
[Zurück zum Stichwortverzeichnis](#)

Zinsen Ja, wenn nicht...
 ... [Bagatteleinkommen](#).

Zufluss eines in mehreren Monaten erarbeiteten Arbeitsentgelts in einem Monat

Wissensdatenbank: Wie wird in einem Monat zugeflossenes Arbeitsentgelt bereinigt, wenn dies in mehreren Monaten erarbeitet wurde?
 Beim Zufluss eines aus einem Beschäftigungsverhältnis in mehreren Monaten erzielten Erwerbseinkommens innerhalb eines Monats, ist für jeden Monat getrennt der Grundfreibetrag als auch der Erwerbstätigenfreibetrag zu gewähren.

Beispiel:
 Die Leistungsberechtigte arbeitet als Angestellte. Sie erzielte im Monat Dezember ein Brutto-Arbeitsentgelt in Höhe von 1.400,00 EUR (netto: 1.037,58 EUR) und im Januar ein Brutto-Arbeitsentgelt in Höhe von 1.350,00 EUR (netto: 1.009,15 EUR). Mit ihr leben ihre vier minderjährigen Kinder (6 Jahre, 8 Jahre, 10 Jahre und 12 Jahre) in der Bedarfsgemeinschaft. Für die Kinder wurde keine angemessene Versicherung abgeschlossen. Das Dezember-Gehalt fließt am 10.01., das Januar-Gehalt am 31.01. zu.
 Da das Gehalt sowohl für den Dezember als auch für den Januar im Januar zufließt, werden beide Einkommen im Januar berücksichtigt (vgl. BSG, Urteil vom 17.07.2014, Az: B 14 AS 25/13 R).

I. Bedarf im Januar (ohne Anrechnung des Erwerbseinkommens):

Angabe	Betrag
Regelbedarf Mutter	399,00 EUR
Mehrbedarf Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)	191,52 EUR
Regelbedarf Kind (12 Jahre)	267,00 EUR
Regelbedarf Kind (10 Jahre)	267,00 EUR
Regelbedarf Kind (8 Jahre)	267,00 EUR
Regelbedarf Kind (4 Jahre)	234,00 EUR
angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung	500,00 EUR
./. Kindergeld (2 * 184,00 EUR + 190,00 EUR + 215,00 EUR)	773,00 EUR
Bedarf im Januar (ohne Anrechnung Erwerbseinkommen):	1.352,52 EUR

II. Das anrechenbare Einkommen ergibt sich folgendermaßen:

1. Einkommen aus dem Dezember-Gehalt:

Angabe	Betrag
Erwerbseinkommen (netto)	1.037,58 EUR
./. Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II	100,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II Freibetrag in Höhe von 20 Prozent auf den Betrag von 100,01 EUR bis 1.000,00 EUR	180,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II Freibetrag in Höhe von 10 Prozent auf den Betrag von 1.000,01 EUR bis 1.400,00 EUR	40,00 EUR
Anrechnungsbetrag auf Alg II	717,58 EUR

2. Einkommen aus dem Januar-Gehalt:

Angabe	Betrag
Erwerbseinkommen (netto)	1.009,15 EUR
./. Grundfreibetrag nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II	100,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II Freibetrag in Höhe von 20 Prozent auf den Betrag von 100,01 EUR bis 1.000,00 EUR	180,00 EUR
./. Freibetrag nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II Freibetrag in Höhe von 10 Prozent auf den Betrag von 1.000,01 EUR bis 1.350,00 EUR	35,00 EUR
Anrechnungsbetrag auf Alg II	694,15 EUR

Im Januar wird das Einkommen aus dem Dezember in Höhe von 717,58 EUR und aus dem Januar in Höhe von 694,15 EUR angerechnet. Also zusammen 1.411,73 EUR. Hinsichtlich der Berücksichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen ist für die Beiträge zur Sozialversicherung, abweichend von der Anrechnung des Einkommens in einem Monat, weiterhin das Entstehungsprinzip anzuwenden (siehe [Fachliche Hinweise zur Kranken- und Pflegeversicherung, Abschnitt C.13](#)). Einnahmen werden hiernach für den Zeitraum, für den diese Einnahmen zustehen, berücksichtigt.

III. Ergebnis

Im Januar ist ein Betrag in Höhe von 1.411,73 EUR anzurechnen. Da der Bedarf im Januar (ohne Anrechnung des Erwerbseinkommens) nur 1.352,52 EUR beträgt, verbleibt im Januar kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Zuschläge für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit	Ja	Fachliche Weisungen: Leistungen, die aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind. Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus. Die steuerrechtliche Bewertung einer „zweckbestimmten“ Einnahme ist unerheblich. So gehören z. B. steuerfrei geleistete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagszuschläge zu den berücksichtigungsfähigen Einnahmen. Soweit diese zweckbestimmt sind, weil damit zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen wegen eines Dienstes zu ungünstigen Zeiten abgedeckt werden sollen, rechtfertigt dies nicht eine ungeminderte Zahlung von Arbeitslosengeld II. Vielmehr sind erhöhte Aufwendungen
Zuschüsse vom Arbeitgeber zu Fahrtkosten, Lernmittel und Berufskleidung	Nein	Soweit im Rahmen landesrechtlicher Förderung von Ausbildungen, die weder nach BAB oder BAföG gefördert werden.



Anlage 1: Berücksichtigung von Kindergeld (KG) im SGB II

[Zurück zum Stichwortverzeichnis](#)

1. [Minderjährige Kinder \(Grundsatz\)](#)
2. [Neugeborene Kinder](#)
3. [Minderjährige Kinder mit getrennt lebenden Eltern](#)
4. [Minderjährige Kinder mit eigener BG](#)
5. [Volljährige Kinder \(zw. 18 und 24 Jahren\) im Haushalt der Eltern](#)
6. [Volljährige Kinder nicht im Haushalt der Eltern](#)
7. [Volljährige Kinder als EHB](#)
8. [Minderjährige Kinder im Ausland](#)
9. [Nichterwerbsfähige Kinder im Haushalt der Großeltern](#)
10. [Kindergeld – Nachzahlung I](#)
11. [Kindergeld – Nachzahlung II](#)
12. [Adoptionspflege](#)
13. [Pflegekinder](#)
14. [KG - Anrechnung bei aufgrund von Gewalt aus der ehelichen Wohnung ausgezogene Frauen mit Kindern](#)
15. [Private Krankenversicherung – Auswirkung Kindergeld](#)



Fallgestaltung	Wem wird das Einkommen zugerechnet?	Absetzbeträge und Freibeträge	außerdem zu beachten
1. KG für minderjährige Kinder in einer BG	KG ist grundsätzlich als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, benötigt wird (§ 11 Abs. 1 S. 4 SGB II).	Die 30 Euro Pauschale ist nur abzusetzen, wenn das Kind eine private Versicherung abgeschlossen hat, die nach Grund und Höhe angemessen ist (Kinder unter 7 Jahren können keine Versicherung abschließen, Kinder ab 7 Jahren müssen Versicherungsnehmer sein).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ KG ist grundsätzlich Einkommen des KG-Berechtigten. ➤ Lediglich der Teil des KG, der zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird, ist Einkommen des Kindes. ➤ KG des KG-Berechtigten ist im Rahmen der Bedarfsanteilmethode auch auf den Bedarf der übrigen BG-Mitglieder anzurechnen. ➤ Vom KG des KG - Berechtigten ist die 30 Euro – Pauschale für angemessene private Versicherungen und, soweit vorhanden, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie für die Riester-Rente (max. i.H. des Mindesteigenbeitrags) abzusetzen (falls diese noch nicht von anderem Einkommen abgesetzt wurde).
2. KG bei neugeborenen Kindern	KG ist grundsätzlich als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.	Die 30 Euro Pauschale ist nicht abzusetzen.	➤ Eine Anrechnung ist erst dann vorzunehmen, wenn das KG tatsächlich ausgezahlt wird (Zuflussprinzip). Da dies in den seltensten Fällen im Monat der Geburt sein wird, ist ein Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse anzuzeigen.
3. KG für minderjährige Kinder bei dauernd getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamen Sorgerecht (Wechselmodell)	<p>KG ist grundsätzlich als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe benötigt wird.</p> <p>KG wird nur in der BG des KG - Berechtigten berücksichtigt.</p>	Die 30 Euro Pauschale ist nur abzusetzen, wenn das Kind eine private Versicherung abgeschlossen hat, die nach Grund und Höhe angemessen ist (Kinder unter 7 Jahren können keine Versicherung abschließen, Kinder ab 7 Jahren müssen Versicherungsnehmer sein).	<ul style="list-style-type: none"> ➤ BSG-Urteil vom 07.11.06; B 7b AS 16/06 R: Liegt ein sog. „Wechselmodell“ vor (die Eltern üben das Sorgerecht gemeinsam aus, das Kind lebt im Wechsel bei beiden Elternteilen) und sind beide Eltern bedürftig, kann das Kind beiden Bedarfsgemeinschaften angehören, mit der Folge, dass der Regelbedarf für das Kind bei beiden Elternteilen anteilig zu berücksichtigen ist. ➤ <i>Fachliche Weisungen:</i> KG für ein minderjähriges Kind, welches im Wechsel bei beiden getrennt lebenden/geschiedenen Elternteilen lebt, ist nur in der BG als Einkommen zu berücksichtigen, in der auch die KG - Berechtigte Person lebt. In der Regel ist dies nicht die zeitweise (kürzere) BG, so dass dort eine Anrechnung von KG nicht erfolgt. Der Teil des Kindergeldes, der auf die Aufenthalte des Kindes in der zeitweisen BG entfällt, bleibt Einkommen der kindergeldberechtigten Person, weil in dieser Zeit kein KG zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes benötigt wird. Eigenes Einkommen des Kindes ist in beiden BG-Zugehörigkeiten zu berücksichtigen.
4. KG für minderjährige Kinder (15-17 J.), die nicht bei den Eltern leben (eigene BG)	KG ist Einkommen des Kindes, wenn es von den Eltern weitergeleitet bzw. durch die Familienkasse abgezweigt wird und soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, benötigt wird.	Die 30 Euro Pauschale ist nur abzusetzen, wenn das Kind eine private Versicherung abgeschlossen hat, die nach Grund und Höhe angemessen ist.	➤ Eine Berücksichtigung als Einkommen beim Kind erfolgt erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Weiterleitung bzw. Abzweigung durch die Familienkasse.
5. KG für volljährige Kinder (18 – 24 J.), die mit ihren Eltern in einer BG leben	KG ist als Einkommen dem Kind zuzurechnen, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe, benötigt wird.	Es sind die 30 Euro – Pauschale für angemessene private Versicherungen und, soweit vorhanden, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie für die Riester-Rente (max. i.H. des Mindesteigenbeitrags) abzusetzen. (Voraussetzung: Absetzung erfolgte nicht bereits von anderem Einkommen).	➤ Der Teil des Kindergeldes, welcher zur Bedarfsdeckung des Kindes benötigt wird, ist Einkommen des Kindes, der Rest verbleibt beim KG – Berechtigten. KG des KG-Berechtigten ist im Rahmen der Bedarfsanteilmethode auch auf den Bedarf der übrigen BG-Mitglieder anzurechnen. Auch vom anzurechnenden KG des KG – Berechtigten sind die 30 Euro – Pauschale für angemessene private Versicherungen und, soweit vorhanden, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung), sowie für die Riester-Rente (max. i.H. des Mindesteigenbeitrags) abzusetzen. (Voraussetzung: Absetzung erfolgte nicht bereits von anderem Einkommen).
6. KG für volljährige Kinder, die nicht im Haushalt der Eltern leben	<u>Eltern sind Antragsteller:</u> Damit KG dem KG-Berechtigten nicht als Einkommen anzurechnen ist, muss ein Nachweis vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass das KG an das Kind weitergeleitet wird.	Es sind die 30 Euro – Pauschale für angemessene private Versicherungen und, soweit vorhanden, die Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-	➤ <i>Fachliche Weisungen zu § 12a SGB II:</i> Bei <u>volljährigen</u> hilfebedürftigen Kindern, die nicht im Haushalt der Eltern leben, ist festzustellen, ob die Eltern KG für sie beziehen. Ist dies der Fall, ist das volljährige Kind aufzufordern, von den Eltern die Weiterleitung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen, ggf. ist ein Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes gemäß § 74 EStG zu stellen. Voraussetzung für eine solche Auszahlung ist jedoch, dass die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen bzw. keine in der Höhe dem KG entsprechenden Zahlungen leisten. Wird dieser Antrag

